

DIE GEMEINDE

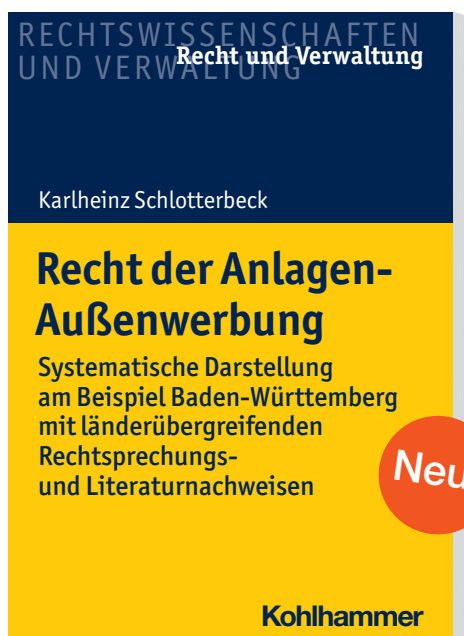
Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



Schwerpunktt Themen: Bevölkerungsschutz, Brandschutz und Feuerwehr

- Dr. Sabine Sütterlin-Waack, Die Neuausrichtung des Bevölkerungsschutzes
- Bernd Schwiderski, Die Ersatz- und Neubeschaffung von Katastrophenschutz-ausstattung im Land Schleswig-Holstein
- Matthias Hamann, Wasserrettung in der allgemeinen Gefahrenabwehr
- Dirk Oesau, Betriebliche Informationen zum Digitalfunk
- Denise Plath, Warum das Feuerwehrfahrzeug immer wieder neu erfinden?
- Alexander Schwartz, Jan-Rasmus Hansen, Aktuelles zur Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein
- Gabriela Kirstein, Christian Heinz, Nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst: Fonds seit sechs Jahren ein Erfolgsmodell
- Martin Stern, Die Frage der Löschwasserversorgung
- Melf Behrens, Konfliktberatung im Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein (LFV-SH)
- Torben Benthien, Kinderschutz – Ein Thema der (Jugend-) Feuerwehr
- Dr. Johannes Hörnicke, Die Förderung der Ortskernentwicklung in Schleswig-Holstein
- Anna-Lena Deuerling, Klimaschutz auf den (Rad-) Weg bringen: Fördermöglichkeiten für Kommunen

Strukturierter Überblick über einschlägige Gesetze, Verordnungen und Satzungen



2021. XXVIII, 163 Seiten. Kart. € 36,-
ISBN 978-3-17-039730-9

Auch als E-Book erhältlich

Das Recht der Anlagen-Außenwerbung ist thematisch sogenanntes Querschnittsrecht. Es erstreckt sich über mehrere bundes-, landes- und gemeinderechtliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Das Werk beruht auf Erfahrungen, die der Autor in seiner Eigenschaft als praktisch tätiger Verwaltungsrichter auf Grund von häufig wiederkehrenden Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu dem hier abgehandelten Thema gewonnen hat. Es beinhaltet eine strukturierte Übersicht mit den erforderlichen Nachweisen der länderübergreifenden, fast unübersehbaren, vor allem obergerichtlichen Rechtsprechung und den Nachweisen der das Thema vertiefenden Literatur; Mustersatzungen sind beigelegt. Was das Landes- und Gemeinderecht angeht, wird beispielhaft auf das baden-württembergische Landes- und Gemeinderecht Bezug genommen, das sich im Kern durchaus auf die Rechtslage in anderen Bundesländern übertragen lässt. Die Wiedergabe der das Recht der Anlagen-Außenwerbung betreffenden und in der Praxis häufig in Blick zu nehmenden bundes- und landesrechtlichen Rechtsvorschriften runden das im Januar 2021 abgeschlossene Werk ab.

Der Autor: Prof. Karlheinz Schlotterbeck, Vors. Richter am Verwaltungsgericht a. D.; Honorarprofessor an der Hochschule Ludwigsburg.

Leseproben und
weitere Informationen:
www.kohlhammer.de

Kohlhammer
Bücher für Wissenschaft und Praxis

Strukturen und Zusammenhänge des Vergaberechts



4., aktualisierte Auflage 2021
XV, 179 Seiten. Kart. € 32,-
ISBN 978-3-17-038568-9

Auch als E-Book erhältlich

Das Buch behandelt in der 4., aktualisierten Auflage in bewährter Weise die Grundlagen des Rechts der öffentlichen Auftragsvergabe. Es wendet sich sowohl an Praktiker, die sich in kurzer Zeit einen Überblick über das komplexe Rechtsgebiet verschaffen wollen, als auch an Studierende der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.

Die Autoren stellen die tragenden Grundsätze, Ziele und Begriffe des Vergaberechts anhand der aktuellen europäischen wie nationalen Vorschriften prägnant dar. Behandelt werden die Anforderungen an eine fehlerfreie Ausschreibung, an die Abgabe eines einwandfreien Angebots sowie an die rechtssichere Prüfung und Wertung der Angebote durch den Auftraggeber. Den vergaberechtlichen Aspekten interkommunaler Zusammenarbeit sowie Fragen des Rechtsschutzes sind jeweils eigene Kapitel gewidmet.

Die Rechtsanwälte Dieter B. Schütte und Michael Horstkotte beraten Zweckverbände und Stadtwerke und leiten Fachseminare im Bereich des Vergaberechts. Dr. Mathias Schubert ist Privatdozent für Öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht an der Universität Rostock und Referent im Wissenschaftlichen Dienst des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Jörg Wiedemann befasst sich als Richter am OLG Naumburg mit dem Vergaberecht.

Leseproben und
weitere Informationen:
www.kohlhammer.de

Kohlhammer
Bücher für Wissenschaft und Praxis

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

73. Jahrgang · Juni 2021

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventluallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 43, gültig ab 1. Januar 2021.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 99,30 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 12,35 € (Doppelheft 24,70 €) zzgl. 8,55 € Versandkosten.
Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Druck: Druckzentrum Neumünster GmbH

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Übergabe von Löschfahrzeugen für den Katastrophenschutz vor dem Schleswig-Holsteinischen Landtag
Foto: Bernd Schwiderski, Wahlstorf

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktt Themen: Bevölkerungsschutz, Brandschutz und Feuerwehr

Aufsätze

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Die Neuausrichtung des
Bevölkerungsschutzes 150

Bernd Schwiderski
Die Ersatz- und Neubeschaffung von
Katastrophenschutz ausstattung im
Land Schleswig-Holstein 151

Matthias Hamann
Wasserrettung in der allgemeinen
Gefahrenabwehr 153

Dirk Oesau
Betriebliche Informationen zum
Digitalfunk 156

Denise Plath
Warum das Feuerwehrfahrzeug immer
wieder neu erfinden? 158

Alexander Schwartz,
Jan-Rasmus Hansen
Aktuelles zur Landesfeuerweherschule
Schleswig-Holstein 160

Gabriela Kirstein, Christian Heinz
Nicht-unfallbedingte Gesundheits-
schäden im Feuerwehrdienst:
Fonds seit sechs Jahren ein
Erfolgsmodell 161

Martin Stern
Die Frage der
Löschwasserversorgung 164

Melf Behrens
Konfliktberatung im
Landesfeuerwehrverband
Schleswig-Holstein (LFV-SH) 165

Torben Benthien
Kinderschutz – Ein Thema der
(Jugend-) Feuerwehr 167

Dr. Johannes Hörnicke
Die Förderung der Ortskernentwicklung
in Schleswig-Holstein 168

Anna-Lena Deuerling
Klimaschutz auf den (Rad-) Weg
bringen: Fördermöglichkeiten für
Kommunen 172

Rechtsprechungsberichte

OLG Nürnberg:
Tierhalterin zahlt für Feuerwehreinsatz
zur Hunderettung aus Wohnmobil 174

VGH Kassel:
Abbrucharbeiten an Feuerwehr-
gerätehaus können im Einzelfall
Feuerwehrdienst sein 175

VG Aachen:
Mehrfach vorbestrafter Feuerwehrmann
durfte aus freiwilliger Feuerwehr
ausgeschlossen werden 175

VG Koblenz:
Keine Fehlalarm-Kostenpauschale
für Feuerwehreinsätze nach
Brandmelderauslösung durch
angebranntes Essen 176

Aus dem Landesverband 176

Gemeinden und ihre Feuerwehr 178

Mitteilungen des DStGB 180

Personalnachrichten 180

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage
der Hanse Werk AG bei.
Wir bitten um Beachtung.

Die Neuausrichtung des Bevölkerungsschutzes

Dr. Sabine Sütterlin-Waack, Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung in Schleswig-Holstein



Das vergangene Jahr war für alle Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in den Kommunen und auf Landes- oder Bundesebene sowie die Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter, aber vor allem auch die im Bevölkerungsschutz haupt- und ehrenamtlich Tätigen eine enorme Belastungsprobe. Noch nie in der Geschichte der Bundesrepublik und unseres Bundeslandes haben wir eine derartige Pandemielage schon einmal erlebt oder bewältigen müssen. Zwar gab es bereits auf allen staatlichen Ebenen Pläne und Strategien, wie mit derartigen Szenarien umzugehen ist, dennoch hat uns die praktische Krisenbewältigung aufgezeigt, wo noch Defizite liegen und wo wir nacharbeiten müssen. Unter anderem hat uns das Corona-Virus schonungslos vor Augen geführt, wie wichtig Vorsorge, Ausstattung und Bevorratung im Bevölkerungsschutz sind. Vor allem die Sinnhaftigkeit der staatlichen Bevorratung von medizinischen Produkten zweifelt heute wohl keiner mehr an. Unsere Aufgabe in den kommenden Jahren wird es sein, die Erfahrungen der vergangenen Monate mitzunehmen, Fehler auszuwerten, Defizite anzupacken und unsere Erkenntnisse dann auch auf andere Themenbereiche zu übertragen. Schließlich sieht sich der Bevölkerungsschutz in Schleswig-Holstein aktuell vielen Herausforderungen gegenüber, einerseits durch die Wiederbelebung des Zivilschutzes und die Diskussion um den Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS), andererseits aber auch aufgrund neuer Bedrohungslagen oder in Zukunft verstärkt auftretender Ereignisse.

Bevölkerungsschutz an Klimafolgen anpassen

Schon jetzt ist absehbar, dass gerade wir an Nord- und Ostsee uns aktiv mit möglichen Folgen des Klimawandels, wie zum Beispiel höher auflaufenden Sturmfluten, der Änderung der Niederschlagsverteilung und in dessen Folge auch bisher nicht gekannten Trockenperioden auseinandersetzen müssen. Insbesondere die erwartete Zunahme winterlicher Niederschläge kann zu häufigeren Binnenhochwassern führen. Demgegenüber steht eine prognostizierte Abnahme des Sommerniederschlags. Indirekte Folge sind unter anderem eine erhöhte Waldbrandgefahr oder regionale bis landesweite Dürren.

Die Gefahren durch längere Zeit anhaltende Trockenperioden wurden zuletzt zum Beispiel durch das neue Grünbuch des Zukunftsforums für Öffentliche Sicherheit e.V., einer Denkfabrik zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, anschaulich beschrieben. Die Autorinnen und Autoren schildern darin die Folgen einer mehrjährigen Trockenperiode und ihrer Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaft und Gesellschaft. Neben den Folgen des Klimawandels warnt das Grünbuch auch vor neuerlichen Pandemien und beschreibt Gefahren in und aus dem digitalen Raum.

Wiederbelebung Zivile Verteidigung

In der Gesamtverteidigung der Bundesrepublik Deutschland spielt auch der Bevölkerungsschutz über den Teilbereich der zivilen Verteidigung eine wichtige Rolle. Nach dem Ende des sogenannten Kalten Krieges verlor dieser Bereich erst stark an Bedeutung, wurde dann aber im August 2016 über die neue „Konzeption Zivile Verteidigung“ (KZV) der Bundesregierung wieder aus dem Dornröschenschlaf geweckt. Erstmals seit den großen politischen Umbrüchen in den 90er Jahren bewertet die Bundesregierung das sicherheitspolitische Umfeld damit grundlegend neu und will ergänzend zum Katastrophenschutz eigene Anstrengungen im Zivilschutz vornehmen. Das Arbeitsprogramm ist sehr ambitioniert und wirkt sich direkt auf die Länder und Kommunen aus, die die zivile Verteidigung im Rahmen

der Bundesauftragsverwaltung umsetzen müssen.

Für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen, dazu zählt unter anderem auch eine bundesweit flächendeckende, vor allem intakte, modulare Warnstruktur, bedarf es Zeit sowie finanzieller und personeller Mittel. Damit die Umsetzung dieses Konzepts für die Länder leistbar bleibt, ist auf Bitten der Länder ein Bund-Länder-Steuerungsgremium zur Koordinierung der Arbeiten beim Bundesinnenministerium eingesetzt worden. Ungeachtet dessen bleibt die Umsetzung der Konzeption Zivile Verteidigung für die Länder und die Kommunen eine große Herausforderung.

Schutz Kritischer Infrastrukturen

Vom Wasserwerk über die Verkehrswege bis hin zu Stromtrassen: Unsere Infrastruktur ist unsere Lebensader. Viele dieser für unser Zusammenleben unverzichtbaren Infrastrukturen werden als Kritische Infrastrukturen bezeichnet. Es gehört zu den zentralen Aufgaben von Bund, Ländern und Kommunen, diese Teile der Infrastruktur zu schützen und damit die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen zu gewährleisten. Gerade auf kommunaler Ebene wirkt sich der Ausfall bestimmter Versorgungseinrichtungen oft unmittelbar und sofort aus. Zum Beispiel sorgte im Mai 2018 ein knapp vierstündiger Stromausfall in Lübeck für erhebliche Beeinträchtigungen im Verkehr, im Geschäftsleben und auch in öffentlichen Einrichtungen.

Der Fall hat uns deutlich gemacht, ohne Strom funktioniert fast nichts mehr. Zwar haben heute nahezu alle lebenswichtigen Grundversorger Notstromaggregate. Die laufen allerdings mit Diesel und der kommt aus Tankstellen, die für ihre Pumpen auch Strom brauchen. Deswegen haben wir nach dem Stromausfall in Lübeck kurzfristig ein Programm für Notstromaggregate aufgelegt. Mit unseren Aggregaten können die Kreise und Kreisfreien Städten je zwei Tankstellen im Falle eines Stromausfalls am Laufen halten. Dadurch kann im Krisen- und Katastrophenfall durchgehend die Handlungsfähigkeit der erforderlichen Behörden und Einrichtungen des Landes sichergestellt werden, da ihre Notstromaggregate nachbetankt werden können.

Neben der Stromversorgung trägt auch die fortschreitende technische und sozioökonomische Vernetzung von Infrastrukturen und Dienstleistungen in den Bereichen Daseinsvorsorge, Produktion, Transport und Logistik zu steigenden und

miteinander in Zusammenhang stehenden Verwundbarkeiten bei. Die Folge von Störungen oder Ausfällen können so genannte Dominoeffekte sein, die das Potential besitzen, ganze gesellschaftliche Teilbereiche zum Erliegen zu bringen. Während der Corona-Pandemie traten diese Abhängigkeiten vor allem in den Lieferketten einiger Hersteller zu Tage.

Neue Bevölkerungsschutz-Strategie für Schleswig-Holstein

Bei all diesen Themen nimmt das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung eine Schlüssel-funktion ein. Als oberste Katastrophenschutzbehörde hat mein Haus die Fach-aufsicht über die unteren Katastrophenschutzbehörden, gleichzeitig ist es unsere Aufgabe, Leitlinien und Strategien für den Bevölkerungsschutz festzulegen. Zusammen mit meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern habe ich mich daher auf

den Weg gemacht, über ein neues Strategiepapier unserer Rolle und Funktion gerecht zu werden und die mittel- und lang-fristigen Ziele für Schleswig-Holstein festzulegen. Das Papier soll der politischen Prioritätensetzung sowohl auf kommunaler als auch auf Landesebene dienen.

Schließlich ist das Innenministerium nur ein Player unter vielen. In Deutschland hat sich für die nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr, zum Teil auch aufgrund verfassungsrechtlicher Regelungen, ein vertikal gegliedertes Notfallvorsorge- und Hilfeleistungssystem etabliert. In diesem System müssen alle Ebenen im Verbund mit den großen Hilfeleistungsorganisationen ineinandergreifen. Denn der Schutz der Bevölkerung ist eine ebenen-, fach- und ressortübergreifende Gesamtaufgabe, die nur im Zusammenwirken vieler Beteiligten gelingen kann. Hierbei kommt natürlich gerade den Kommunen eine wichtige

Funktion in der täglichen beziehungsweise praktischen Umsetzung zu.

Aus diesem Grund haben wir seitens des Innenministeriums auch eine neue Lenkungsgruppe initiiert, in der wir die politisch-administrative Richtungs-entwicklung des Bevölkerungsschutzes und die zeitliche und fachliche Priorisierung von Aufgabenschwerpunkten gemeinsam mit den Kreisen und kreisfreien Städten beraten und festlegen.

In diesem Lenkungsgremium haben wir in der letzten Sitzung am 11. Juni 2021 auch zusammen den Entwurf unseres Strategiepapiers zur Steuerung der Herausforderungen im Bevölkerungsschutz erörtert. Das Papier wird nun durch das Referat für Feuerwehrwesen und Katastrophenschutz finalisiert, sodass in einem weiteren Schritt mit den Leitungen der unteren Katastrophenschutzbehörden die Umsetzung geplant werden kann.

Die Ersatz- und Neubeschaffung von Katastrophenschutz-ausstattung im Land Schleswig-Holstein

Bernd Schwiderski, Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Referat Feuerwehrwesen und Katastrophenschutz

Die Sicherstellung des Katastrophenschutzes ist Aufgabe des Landes, der Kreise und der kreisfreien Städte. Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen den Katastrophenschutz als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Das Land gewährt den Kreisen und kreisfreien Städten für zentrale Förderungsmaßnahmen und für die Durchführung von Schwerpunktaufgaben Zuschüsse. Bei Beschaffungen, die der landesweit einheitlichen Ausstattung der Einheiten dienen, können die Beschaffungskosten mit bis zu 100 Prozent der anfallenden Gesamtausgaben durch das Land getragen werden. Gemäß Infrastrukturbericht bestand im Jahr 2014 in Schleswig-Holstein ein Investitionsstau in Höhe von rund 55 Mio. € für die Katastrophenschutz-einsatzfahrzeuge und Ausstattung.

Von den im Jahr 2017 im Katastrophenschutz befindlichen Fahrzeugen waren ca. 40% älter als 20 Jahre. Die Fahrzeuge sowie auch die Ausrüstung entsprachen nicht mehr dem heutigen Stand der Technik.

Um einen wirkungsvollen Katastrophenschutz flächendeckend zu erhalten, war

eine zeitnahe Auflösung des Investitionsstaus zwingend notwendig.

Auf der Grundlage eines Kabinettsbeschlusses aus dem Jahr 2017 wurde der Abbau des Investitionsstaus im Bereich der Katastrophenschutzfahrzeuge und Ausstattung beschlossen.

Im Jahr 2017 wurde die Risikoanalyse zur Feststellung der im Katastrophenfall notwendigen Geräte und Fahrzeuge abge-

schlossen. Ergebnis war unter anderem die landesweit einheitliche Aufstellung von Katastrophenschutzbereitschaften. Der Schwerpunkt der Beschaffung von Ausstattung liegt in den Brandschutzkomponenten, allein dafür werden 52 Löschfahrzeuge für den Katastrophenschutz mit Kosten von 17,16 Mio. Euro beschafft. Derzeit bestehen die Feuerwehrbereitschaften im Katastrophenschutz zu einem erheblichen Teil aus kommunalen Fahrzeugen, wodurch kein ständiger Zugriff auf diese Einheiten gewährleistet ist. Bei einer vollständigen und vereinheitlichten Ausstattung mit bundes- und landeseigenen Fahrzeugen kann das Land im Einsatzfall uneingeschränkt über die Einheiten verfügen.

Im Rahmen der Ersatz- und Neubeschaffung auf der Grundlage des Kabinettsbeschlusses werden durch das Land Schleswig-Holstein die bereits erwähnten 52 Löschfahrzeuge Katastrophenschutz (LF



Übergabe von Löschfahrzeugen für den Katastrophenschutz

KatS SH), 15 Rüstwagen für die technische Hilfe (RW) und 15 Netzersatzanlagen 250 KVA (NEA) beschafft.

Da die erforderlichen Haushaltsmittel gestaffelt zur Verfügung stehen, wird die Beschaffung über mehrere Jahre erfolgen. Die Auslieferung der 52 LF KatS SH erfolgt in einem Zeitraum von 5 Jahren. 3 Chargen je 10 Fahrzeuge und 2 Chargen je 11 Fahrzeuge. 20 Löschfahrzeuge wurden bereits ausgeliefert. Die nächsten 10 Löschfahrzeuge werden Ende 2021 an die zukünftig nutzenden Einheiten übergeben. Im Anschluss an die Auslieferung der LF KatS SH erfolgt ab dem Jahr 2024 die Beschaffung Rüstwagen für die technische Hilfe.

Beginnend in diesem Jahr werden parallel zu den Löschfahrzeugen auch die ersten Netzersatzanlagen 250 KVA ausgeliefert. Diese Beschaffung erstreckt sich über einen Zeitraum von drei Jahren mit der Auslieferung von jeweils 5 NEA.

Zusätzlich wurden im Juni 2018 Haushaltsmittel in Höhe von 1.65 Mio. € für die Notstromeinspeisung von Tankstellen für den Haushalt 2019 eingestellt. Hierzu



Dazu zählt die durchgehende Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der im Krisen- und Katastrophenfall erforderli-

Neben den zu 100% durch das Land finanzierten Fahrzeugen und Gerätschaften wurde eine landesweite Sammelbeschaffung von Einsatzleitwagen 2 (ELW 2) der Kreise und kreisfreien Städte zu 50% durch das Land mitfinanziert.

Bei diesen Fahrzeugen handelt es sich um „rollende Kommandozentralen“, die bei Katastrophenlagen oder regionalen Großschadenereignissen zum Einsatz kommen. Die ELW 2 bieten Platz für eine gesamte Einsatzleitung und sind ausgestattet mit modernster Kommunikationstechnik, drei Funkarbeitsplätzen und einem großen Besprechungsraum für eine technische Einsatzleitung. Sämtliche Fahrzeuge und Gerätschaften werden den Kreisen und kreisfreien Städten zur Mitwirkung im Landeskatastrophenschutz übergeben. Diese wiederum verteilen die Ausstattung auf einzelne Standorte in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Ausstattung verbleibt im Eigentum des Landes und wird den Einheiten zur Nutzung überlassen. Außerhalb von Einsatzlagen im Katastrophenschutz darf die Ausstattung in der täglichen Gefahrenabwehr auf der kommunalen Ebene mitgenutzt werden.

Auf der Grundlage der technischen Erneuerung des Katastrophenschutzes ist es geplant, parallel auch die konzeptionelle Aufstellung anzupassen und neu zu strukturieren.

Es ist vorgesehen, die bisherigen starren Strukturen von Einsatzgruppen und Löschzügen in eine modular gegliederte Organisationsform umzuwandeln.

In den bisherigen klassischen Löschzügen waren mehrere Einheiten mit sehr unterschiedliche Fähigkeiten gebündelt. Das führte dazu, dass in einem Einsatzfall bei der Alarmierung eines Zuges oder sogar einer ganzen Bereitschaft oftmals viele Ressourcen mitalarmiert wurden, die



Netzersatzanlagen für den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein

gehört die Beschaffung von 30 Netzersatzanlagen mit einer Leistung von 100 KVA sowie die technische Vorbereitung für die Notstromversorgung von 30 Tankstellen im Land.

Ein Schwerpunktthema im Bereich des Bevölkerungsschutzes befasst sich mit der Möglichkeit eines flächendeckenden, langanhaltenden Stromausfalls. Der Elektrizitätsversorgung kommt insofern eine besondere Bedeutung zu, da sie als Basisinfrastruktur die Grundlage für die Funktionsfähigkeit anderer Infrastrukturdienstleistungen bildet.

chen Behörden und Einrichtungen des Landes.

Die Versorgung mit Treibstoff ist für die Arbeit der Einsatzkräfte aus Sicht des Bevölkerungsschutzes ein wichtiges Thema. Daher finanziert das Land den Kreisen und kreisfreien Städten die Anschaffung von je 2 Netzersatzanlagen und den Einbau entsprechender Einspeisemöglichkeiten bei jeweils 2 Tankstellen. Die 30 NEA wurden bereits an die Kreise und kreisfreien Städte ausgeliefert. Die Umrüstmaßnahmen an den Tankstellen befinden sich gerade in der Umsetzung.

einsatztaktisch jedoch gar nicht erforderlich waren.
Es ist geplant, zukünftig Einheiten mit gleichen Fähigkeiten in Modulen zusammenzufassen. Somit könnten dann lage-

abhängig nur genau die Module alarmiert werden, die auch einsatztaktisch erforderlich sind. Man erreicht so eine wesentlich höhere Flexibilität bei der Zusammenstellung der erforderlichen Einsatzeinheiten.

Somit ist Schleswig-Holstein auf einem sehr guten Weg, den Katastrophenschutz im Land in naher Zukunft technisch und konzeptionell wirkungsvoll aufgestellt zu haben.

Wasserrettung in der allgemeinen Gefahrenabwehr

Matthias Hamann, Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Referat Feuerwehrwesen und Katastrophenschutz

Der schleswig-holsteinische Landtag hat am 25. September 2020 die Änderung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen beschlossen. Es gilt seit dem 1. Januar 2021. Neu eingefügt wurde § 5, welcher die Wasserrettung in der allgemeinen Gefahrenabwehr regelt. Diese Erweiterung des Gesetzes spiegelt sich auch in dessen Bezeichnung wieder (bisheriger Kurztitel: Badesicherheitsgesetz, neu: Badesicherheits- und Wasserrettungsgesetz). Wesentliches politisches Ziel der Gesetzesänderung war es, den in der Wasserrettung tätigen Organisationen Zugang zum Digitalfunk (BOS) und die Inanspruchnahme von Sonderrechten zu ermöglichen. Mit der Umsetzung des neuen § 5 beschäftigt sich derzeit die Dialogrunde „Wasserrettung in Schleswig-Holstein“, an der die Kommunalen Landesverbände, die Wasserrettungsorganisationen und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (MILIG) beteiligt sind.

Nach der Definition des Gesetzes umfasst Wasserrettung die „Hilfeleistung bei Unfällen auf, in und an oberirdischen Gewässern durch Einheiten der Wasserrettung (Wasserrettungseinheiten)“. Die Dialogrunde betrachtet hierbei nur und ausdrücklich die ganzjährige und jederzeitige Wasserrettung im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr.

Hier besteht somit eine ganz klare Abgrenzung zur Badeaufsicht, die zeitlich befristet nur während der Badesaison und räumlich auf Badestellen begrenzt erfolgt. Die Ressourcen der Badeaufsicht können planerisch nicht in die Vorplanungen zur Wasserrettung einbezogen werden, weil ansonsten die vertraglichen Verpflichtungen für die Badeaufsicht nicht erfüllt werden können.

Drei vorrangige Arbeitsfelder wurden bisher durch die Dialogrunde identifiziert. Das Innenministerium Schleswig-Holstein bearbeitet diese mit fachlicher Unterstüt-

zung durch Arbeitsgruppen, wobei Lösungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der historisch gewachsenen Praxis bevorzugt werden sollen. Bestandsaufnahme bestehender Kapazitäten in der Wasserrettung (Online-Fragebogen zur landesweiten Erfassung vorhandener Ressourcen) Zur Umsetzung des Gesetzes hat die Dialogrunde „Wasserrettung in Schleswig-Holstein“ u.a. eine Bestandsaufnahme bestehender Kapazitäten in der Wasserrettung empfohlen. Die Bestandsaufnahme wurde vom 15. Januar bis 29. März 2021 mittels eines Online-Fragebogens durchgeführt. Er richtete sich sowohl an die in der Wasserrettung tätigen Organisationen als auch an die Gemeinden als Träger der Feuerwehren, welche vielerorts auf freiwilliger Basis in der Wasserrettung tätig sind. Die Erhebung dient u.a. dem Abgleich mit den in den Leitstellen hinterlegten Daten, um eine verbesserte Informationslage bei der

Alarmierung von Einheiten zu erreichen. Abgefragt wurden vorhandene Einheiten und deren Fähigkeiten, die personelle und materielle Ausstattung, Einsatzgebiete und zeitliche Verfügbarkeiten. Neben den in der Wasserrettung tätigen Organisationen (Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Deutsches Rotes Kreuz-Wasserwacht, Johanniter-Unfallhilfe und Arbeiter-Samariter-Bund) beteiligten sich viele Kommunen an der Umfrage. Somit liegen Rückmeldungen für 711 (64%) der 1.106 schleswig-holsteinischen Gemeinden vor. Zusätzlich haben die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) und die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) Übersichten ihrer Einsatzmittel bereitgestellt. Ein Auswertungsbericht zur Umfrage wird den Mitgliedern der Dialogrunde „Wasserrettung in Schleswig-Holstein“ zur Verfügung gestellt. Hier sollen nur einige Eckpunkte kurz dargestellt werden. Die Frage „Gibt es in Ihrem Zuständigkeitsbereich mit Wasserrettung betraute Institutionen / Organisationen / Einheiten?“ wurde für 99 Gemeinden mit „Ja“ beantwortet. Für 612 Gemeinden wurde gemeldet, dass keine Wasserrettungseinheit vorhanden ist, für 395 Gemeinden liegen keine Angaben vor. Von den 99 Gemeinden mit Präsenz von Wasserrettungsorganisationen oder -einheiten befinden sich 55 im Binnenland und 44 an den Küsten von Nord- und Ostsee



Abbildung 1: Rückmeldungen vorhandener Wasserrettungseinheiten in den Gemeinden

Beteiligung an der Umfrage: für 711 (64%) von 1.106 Gemeinden wurden Informationen übermittelt. Für 612 Gemeinden wurde gemeldet, dass keine Wasserrettungseinheit vorhanden ist.	Gemeinden insgesamt	Gibt es in Ihrem Zuständigkeitsbereich mit Wasserrettung betraute Institutionen / Organisationen / Einheiten? Antwort: Ja
Binnenlandgemeinden	948	55
Küstengemeinden mit kommunalisierten Küstengewässern	42	9
Küstengemeinden ohne kommunalisierte Küstengewässer	116	35
Gesamt	1.106	99

Tabelle 1: Anzahl gemeldeter Wasserrettungseinheiten, unterteilt nach Binnenland- und Küstengemeinden

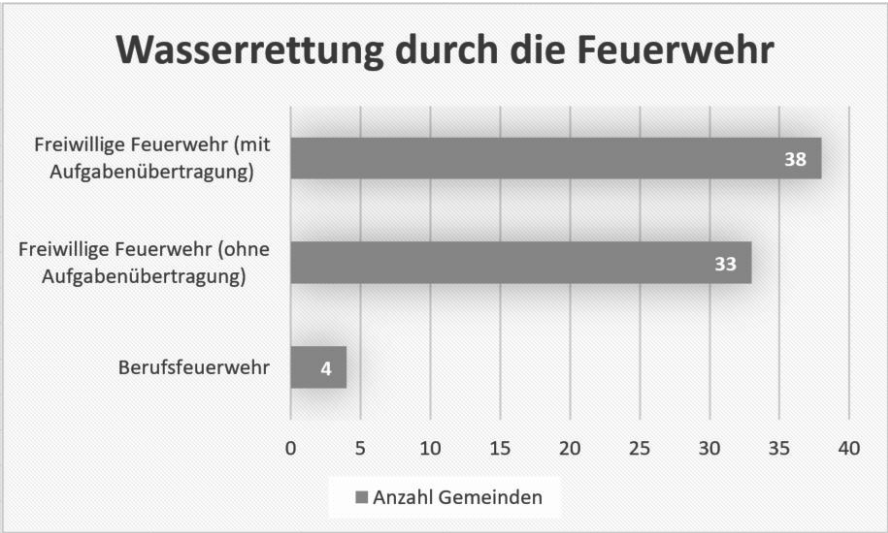


Abbildung 2: Anzahl der Gemeinden, in denen Feuerwehren in der Wasserrettung tätig sind

sowie an der Unterelbe, die hierbei wegen des Tideinflusses mit zu den Küstengebieten gerechnet wurden (s. Abbildung 1 und Tabelle 1).

In 75 Gemeinden wird die Wasserrettung durch die Feuerwehr durchgeführt, in rund der Hälfte davon ist diese Aufgabe der Feuerwehr per Beschluss der Gemeindevertretung offiziell übertragen worden (s. Abbildung 2).

In 37 Gemeinden sind eine oder mehrere der oben genannten Organisationen in die Wasserrettung eingebunden (s. Abbildung 3). Von den 4 klassischen Wasserrettungsorganisationen (DLRG, DRK-Wasserwacht, ASB, JUH) wurden insgesamt 51 Wasserrettungseinheiten gemeldet. Weitere 7 Einheiten wurden vom THW zur Mitwirkung in der Wasserrettung benannt. Es nimmt hierbei eine Sonderstellung ein, da es aufgrund seines Fähigkeitsprofils keine klassische Wasserret-

tungsorganisation darstellt, jedoch über nützliche Ressourcen in diesem Bereich verfügt. Eine ähnliche Sonderstellung nimmt die DGzRS mit ihren 24 Seenotretungsbooten bzw. Seenotkreuzern ein. Sie stellen einen wesentlichen Bestandteil der Wasserrettung an den Küsten Schleswig-Holsteins dar.

Der überwiegende Teil der gemeldeten Einheiten ist 24/7 einsatzbereit (95% der genannten Feuerwehren und 64% der von den Organisationen gemeldeten Einheiten), und ein Großteil ist über die Leitstellen digital alarmierbar (93% der genannten Feuerwehren und 55% der von den Organisationen gemeldeten Einheiten). Somit weisen insbesondere die Feuerwehren durch hohe Einsatzbereitschaft und digitale Alarmierbarkeit eine sehr hohe Verfügbarkeit auf.

Hingegen liegt der Fähigkeitsschwerpunkt bei den Organisationen z.B. bei den Ausbildungsstandards im Bereich des Rettungsschwimmens. Bei den klassischen Wasserrettungsorganisationen verfügen alle Einheiten über Einsatzkräfte mit dem Deutschen Rettungsschwimmabzeichen in Silber. Im Feuerwehrbereich haben 36% der gemeldeten Wehren Einsatzkräfte mit dieser Qualifikation.

Ausbildung und Ausstattung in der Wasserrettung

Das Badesicherheits- und Wasserrettungsgesetz sieht in § 5 Abs. 7 vor, dass das für Inneres zuständige Ministerium allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen kann, mit denen das Land die Anerkennung von Wasserrettungseinheiten, die Ausbildungs- und Ausstattungsstandards sowie die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen regelt. Die hierfür eingesetzte Arbeitsgruppe „Ausbildung und Ausstattung in der Wasserrettung“ hat sich auf Mindestanforde-



Abbildung 3: Anzahl der Gemeinden, in denen Wasserrettungsorganisationen tätig sind

rungen in den Bereichen Ausstattung und Ausbildung verständigt. Diese sind angepasst an verschiedene Einsatzgebiete, z.B. Binnengewässer, Küste und Fließgewässer. Bei der Beschreibung der Mindestanforderungen hat eine enge Abstimmung mit der AG „Wasserrettung im Katastrophenschutz“ stattgefunden, an deren Arbeitsergebnissen man sich orientiert hat. Auch sollen die für den Katastrophenschutz vorgesehenen Boote und Einheiten in der allgemeinen Gefahrenabwehr zum Einsatz kommen können. Bei der Funkausstattung soll der Digitalfunk (BOS) als Standard gelten. Für die Alarmierung gilt, dass eine digitale Alarmierung über die Leitstelle gegeben sein muss.

Weiterhin berücksichtigen die Mindestanforderungen die von der Hanseatischen Feuerwehrunfallkasse (HFUK) beigesteuerten Standards zur Unfallverhütung und gehen von den bestehenden Fähigkeiten und Ressourcen aus. Die Schaffung neuer Standards ist ausdrücklich nicht vorgesehen, jedoch wird die allmähliche Angleichung der derzeit noch unterschiedlichen Ausbildungsstände angestrebt.

Die Anforderungen an die Ausstattung und Ausbildung können regional, z.B. je

nach Einsatzgebiet und Gewässertyp, sehr unterschiedlich sein. Als Entscheidungsgrundlage bei Unklarheiten über die erforderliche Ausstattung und Ausbildung kann eine Gefährdungsbeurteilung dienen.

Hierzu hat die HFUK ein Projekt zur Unterstützung der Feuerwehren durch Gefährdungsbeurteilungen aufgelegt. Dieses Projekt befindet sich momentan noch in der abschließenden Entwicklung. Erste Seminare zur Gefährdungsbeurteilung, die geplant waren, konnten bisher wegen Corona nicht stattfinden und werden zurzeit überplant und terminiert. Die HFUK wird detaillierte Informationen zu dem Projekt zum gegebenen Zeitpunkt über ihre Medien veröffentlichen. Zwischenzeitlich können Fragen zur Gefährdungsbeurteilung beim Einsatz an / auf Gewässern jetzt schon an die HFUK gerichtet werden. Feuerwehren sollten sich beim Bedarf einer weiteren Unterstützung und Interesse an dem Projekt bei der HFUK melden und direkt mit Herrn Rixen Kontakt aufnehmen (rixen@hfuk-nord.de).

Prozesse in der Alarmierung

Für die nicht kommunalisierten Gebiete auf See sind die Integrierten Leitstellen rein rechtlich gesehen (sachlich und

örtlich) nicht zuständig, weil die Kommunen grundsätzlich nur für die Gefahrenabwehr in ihrem Gemeindegebiet zuständig sind. In nicht kommunalisierten Küstengewässern ist das Land innerhalb der 12-Seemeilenzone (Küstenmeer) für die Wasserrettung zuständig. Außerhalb der 12-Seemeilenzone ist der Bund zuständig. Aus diesem Grund hat das Land der DGzRS auf Grundlage von § 5 Abs. 5 Bundesicherheits- und Wasserrettungsgesetz die Koordinierung der Wasserrettung in den nicht kommunalisierten Küstengewässern übertragen. Dennoch läuft der Großteil der Wasserrettungseinsätze bei den Integrierten Leitstellen (Nummer 112) auf. Daher besteht die Notwendigkeit, die bisherigen Prozesse mit dem Ziel des verbesserten Informationsaustauschs zwischen den Integrierten Leitstellen und der Leitstelle See der DGzRS zu analysieren und daraus folgernd standardisierte Abläufe in der Zusammenarbeit zu vereinbaren. Die dazu eingerichtete Arbeitsgruppe „Prozesse in der Alarmierung“ hat unter Einbindung der Kommunalen Landesverbände und der Leitstellen (Land und See) entsprechende Vorschläge erarbeitet, z.B. einen Entscheidungsbaum zur Festlegung der einsatzlenkenden Leitstelle. Dieser soll Teil einer Mustervereinbarung



Partner für Klimaschutz

Ihre Partnerin für BHKW

Jetzt beraten lassen!

Besuchen Sie uns unter
www.hansewerk.com/klimaschutz
und finden Sie Ihren
Ansprechpartner.



Ihr Partner für LED-Beleuchtung



Ihre Partnerin für Wasserstoff

Partner fürs Klima gesucht?

Sie wollen etwas fürs Klima tun und dabei möglichst Ihre Kosten senken? Unsere Spezialisten haben die richtigen Lösungen für Ihr Unternehmen oder Ihre Kommune. Übrigens: Wir nutzen die Lösungen auch bei uns selbst, weil wir als Unternehmensgruppe bis 2030 klimaneutral werden wollen.



Mehr Energie. Weniger CO₂



Ihr Partner für CO₂-Bilanzen



Ihr Partner für Fernwärme



Ihr Partner für E-Ladesäulen

zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den Kreisen und kreisfreien Städten als Träger der Leitstellen werden, die sich derzeit noch in der Abstimmung zwischen MILIG und den Kommunalen Landesverbänden befindet.

Wo ist die Einrichtung oder Beauftragung einer gesonderten Wasserrettungseinheit erforderlich?

Die entsprechenden Beschlüsse der Gemeindevertretung zur Einrichtung / Beauftragung einer gesonderten Wasserrettungseinheit sind grundsätzlich nicht erforderlich zur Abwicklung von *gewöhnlichen Einsätzen in Gewässern*, die dem allgemeinen Einsatz der Feuerwehr an und auf Gewässern im Sinne einer Hilfeleistung zuzuordnen sind. Hierzu zählen z.B. folgende Tätigkeiten:

- Tierrettung und -bergung
- Bergung von Gegenständen
- Aufbau von Wasserversorgungen
- Eisrettung
- Ölschadensbekämpfung
- Ggf. Brandbekämpfung

Auch die Rettung oder Bergung von Menschen kann im Einzelfall im Rahmen dieser gewöhnlichen Einsätze an und auf Gewässern erforderlich sein. Durch die

zuständige Leitstelle wird im Regelfall (insbesondere im Binnenland) die örtlich zuständige Feuerwehr alarmiert, auch wenn diese keine Wasserrettungseinheit vorhält. Wird die örtlich zuständige Feuerwehr tätig, um z.B. erste Maßnahmen zu ergreifen, bevor eine Wasserrettungseinheit eintrifft, besteht für die Feuerwehrangehörigen grundsätzlich Versicherungsschutz.

Zur Bewältigung dieser genannten Einsatzlagen muss die Feuerwehr technisch und personell über eine Grundausstattung verfügen, wie z.B. über ein geeignetes (Schlauch-) Boot oder Schwimmwesten als persönliche Schutzausrüstung. Zudem müssen die Feuerwehrangehörigen entsprechend ausgebildet und unterwiesen sein.

Die Feuerwehr kann mit der durch ihren jeweiligen Träger zur Verfügung gestellten Ausrüstung, dazu zählen insbesondere auch Boote, im Rahmen einer erweiterten Technischen Hilfeleistung tätig werden. Feuerwehren, die durch die Leitstelle zu solchen Einsätzen alarmiert werden, sind zunächst auch verpflichtet zu solchen Einsätzen auszurücken. Der Einsatzleiter muss dann an der Einsatzstelle gegebenenfalls entscheiden, ob und in welcher Weise eine Hilfeleistung mit der zur Verfü-

gung stehenden Ausrüstung und auch in Abhängigkeit von der Ausbildung und Qualifikation seiner Einsatzkräfte, möglich und verantwortbar ist. Soweit die Einsatzlage eine Alarmierung einer anerkannten und örtlich zuständigen Wasserrettungseinheit erfordert, kann die Feuerwehr bis zu deren Eintreffen erweiterte Technische Hilfe leisten. Auch Feuerwehren soll es auf freiwilliger Basis und auf Grundlage der bestehenden Strukturen möglich sein, als Wasserrettungseinheit anerkannt zu werden. Die Voraussetzungen werden derzeit vom MILIG gemeinsam mit der Dialogrunde Wasserrettung erarbeitet.

Die Beauftragung oder Einrichtung einer *gesonderten Wasserrettungseinheit* (sei es durch die Feuerwehr oder durch eine Hilfsorganisation) kann vor dem Hintergrund einer effektiven Gefahrenabwehr vor allem dann angezeigt sein, wenn einerseits im Gemeindegebiet größere Gewässerflächen vorhanden sind, die typischerweise von Surfern, Ruderern, Seglern usw. genutzt werden und andererseits regelmäßig Einsatzlagen zur Menschenrettung auftreten, für die auch die Beauftragung einer anderen Organisation (z.B. DLRG, DGzRS, DRK-Wasserwacht) denkbar ist.

Betriebliche Informationen zum Digitalfunk

Dirk Oesau, Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Referat Feuerwehrwesen und Katastrophenschutz

Aktuell stellen 160 Basisstationen und 43 Gebäudefunkanlagen die Funkversorgung für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Schleswig-Holstein sicher. Insgesamt werden 29.714 Funkgeräte von den Einsatzkräften der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes genutzt. Zusammen mit der Polizei wurden im März 253.847 Gruppenrufe und 1.178 Einzelrufe getätigt. Dazu kamen 98 Notrufe und 15.208.097 versandte Kurznachrichten. Während dieses Zeitraumes traten im Netz nur drei Störungen auf, bei denen die Verbindung einer Basisstation zum übrigen Netz unterbrochen wurde. Bundesweit waren es dahingegen 634 Störungen. Damit wies das Netz in Schleswig-Holstein eine überdurchschnittlich gute Verfügbarkeit von 99,981 % auf.

Netzhärtung

Die hohe Verfügbarkeit ist nicht zuletzt

auch der bereits weit vorangeschrittenen Härtung des Digitalfunknetzes zu verdanken. Mit dieser sogenannten Netzhärtung wird dafür gesorgt, dass das Digitalfunknetz auch bei Stromausfällen weiter genutzt werden kann. Dazu werden an allen relevanten Stellen des Netzes ortsfeste, mit Diesel betriebene Netzersatzanlagen errichtet, deren Kraftstoffvorrat in der Regel für einen mindestens 72-stündigen Betrieb ausgelegt ist. Die Arbeiten an den letzten 28 von 178 Standorten sollen noch in diesem Jahr abgeschlossen werden. Dazu gehört auch, dass bisher gemietete Leitungsverbindungen zwischen den Elementen des Netzes durch Glasfaser- oder Richtfunkstrecken ersetzt werden, da auch diese bei Stromausfällen sicherer weiterbetrieben werden können.

Feinjustierung

Nach der Aufnahme des Netzbetriebes in

Schleswig-Holstein wurden von den Einsatzkräften Bereiche gemeldet, in denen die Funkversorgung nicht den Erwartungen entsprach. Darüber hinaus wurden flächendeckend Messungen durchgeführt, um Unterversorgungen festzustellen. Insgesamt wurden dabei 63 Bereiche identifiziert. Mit Unterstützung von Fachplanern wurden dann Maßnahmen geplant, um die gewünschte Funkversorgung herzustellen. Neben der Änderung von Antennenanlagen oder der Anpassung der Sendeleistung gibt es auch Bereiche, in denen die Errichtung neuer Basisstationen erforderlich wird. Damit wird die Anzahl der Basisstationen mittelfristig von derzeit 160 auf 192 steigen. Aufgrund einer Vielzahl zu beteiligender Stellen und aufwändiger Planungsprozesse wird es bis zum Abschluss aller Feinjustierungsmaßnahmen eine längere Zeit dauern. Der Sachstand zu einzelnen Maßnahmen kann über die Digitalfunk-Servicestellen der Kreise und kreisfreien Städte bei der Autorisierten Stelle im Landespolizeiamt erfragt werden.

Netzmodernisierung

Parallel zur Härtung und Feinjustierung des Digitalfunknetzes wird auch eine Modernisierung der Netzinfrastruktur durchgeführt. Das zentrale Element dieser Modernisierung ist die Umstellung auf

eine IP-basierte Infrastruktur. Damit verbunden ist die Umrüstung aller Basisstationen und eine komplette Umstellung der Vermittlungsstellen, deren Anzahl sich im Zuge dieser Maßnahme von bundesweit 64 auf 23 reduzieren wird. An den ersten Schritt der Netzmodernisierung wird sich voraussichtlich in den Jahren von 2025 bis 2027 ein weiteres Projekt anschließen, bei dem es um einen altersbedingten Austausch von zentralen Komponenten der Basisstationen gehen wird.

Breitbandtechnologie

Das aktuelle Digitalfunknetz der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ist auf eine sichere Sprachkommunikation ausgerichtet und stellt eine Datenübertragung nur für einfache Anwendungen wie Kurznachrichten oder Statusmeldungen zur Verfügung. Aufgrund der zunehmenden Bedarfe an breitbandigen Datenanwendungen hat die Innenministerkonferenz bereits im Jahr 2015 eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, um die weiteren technischen Entwicklungen im breitbandigen Datenfunk der BOS zu begleiten. Die Arbeit dieses Gremiums mündete in einen groß angelegten Test der Bundesanstalt für den Digitalfunk der BOS (BDBOS) und der Bundeswehr mit den beiden kommerziellen Mobilfunkbetreibern Telekom und Vodafone. Ziel dieses Tests war es, Erkenntnisse darüber zu erlangen, ob die Nutzung einer hybriden und in Teilen gemeinsamen Breitbandinfrastruktur für die Zwecke der BOS geeignet ist. Dabei wurden nicht nur technische, sondern auch organisatorische, rechtliche und finanzielle Aspekte betrachtet.

Auf Grundlage der Testergebnisse und der bisher erarbeiteten Grundlagen wird nun auf strategischer Ebene die Realisierung der Breitbandtechnologie für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben weiter vorangetrieben. Kernthemen sind die Fragen der Zielarchitektur des Netzes, die Berücksichtigung weiterer Rahmenbedingungen und die Zuteilung eines geeigneten Frequenzspektrums. Es ist zu erwarten, dass ein Einstieg in die breitbandige Kommunikation in mehreren Phasen erfolgen wird, bei denen zunächst kommerzielle Netze mitgenutzt werden. In späteren Phasen ist dann mit der Realisierung eines eigenen Kernnetzes und weiterer eigener Infrastruktur zu rechnen, um den Anforderungen aller BOS vollständig Rechnung zu tragen.

Trotz der Bestrebungen in Sachen Breitband haben sich der Bund und die Länder darauf verständigt, das Netz des Digitalfunk BOS in seiner jetzigen Form mindestens bis 2030 weiter zu betreiben.

Landesweites Update im Digitalfunk

Nach dem ersten landesweiten Update in den Jahren 2018 und 2019 laufen derzeit die Vorbereitungen für das nächste flä-

chendeckende Update im Bereich der nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben. Ursprünglich war der Beginn bereits für das Jahr 2020 geplant. Es kam jedoch zu pandemiebedingten Verzögerungen, so dass jetzt mit einem Start im Sommer dieses Jahres zu rechnen ist. Aktuell wird gerade ein Test- und Freigabeverfahren von der Autorisierten Stelle für die neue Software durchgeführt, in welches die Digitalfunk-Servicestellen intensiv eingebunden sind.

Digitalfunkspezifische Aspekte bei der Beschaffung von Einsatzfahrzeugen

Vor der erstmaligen Inbetriebnahme von neu installierten Fahrzeugfunkanlagen führen die Digitalfunk-Servicestellen Prüfungen durch, ob die Funkanlagen ordnungsgemäß installiert wurden und störungsfrei im Digitalfunknetz betrieben werden können. Maßstab für diese Prüfungen stellt der Leitfadens „Hinweise zur Installation von Funkanlagen“ der Arbeitsgruppe Technik des Nutzerbeirates Digitalfunk in Schleswig-Holstein dar. Daher ist es ratsam, bereits bei der Beschaffung neuer Einsatzfahrzeuge eine fachgerechte Installation über das Leistungsverzeichnis einzufordern, indem man sich auf die verbindliche Umsetzung dieses Leitfadens bezieht und eine entsprechende Dokumentation vom Auftragnehmer fordert. Entsprechende Formulare zur Dokumentation sind bereits im Leitfaden enthalten. Die jeweils aktuelle Version des Leitfadens ist auf der Seite www.digitalfunk-sh.de im Bereich Technik öffentlich zugänglich. Dort finden sich auch eine Vielzahl weiterer Dokumente, die für die Installation von Funkanlagen relevant sind.

Durch die landesweite Sammelbeschaffung von Digitalfunkgeräten und Zubehör und die sich daran anschließenden Rahmenverträge wird die landesweite Versorgung aller BOS über die GMSH sichergestellt. Grundsätzlich sollten alle Funkgeräte über die GMSH beschafft werden, da nur diese sämtliche in Schleswig-Holstein notwendigen Softwarefunktionen enthalten und über das landesweite Programmsystem mit Updates versorgt werden können. Die Digitalfunk-Servicestellen der Kreise und kreisfreien Städte stehen den Feuerwehren bei entsprechenden Beschaffungsvorhaben beratend zur Seite. Bei der Beschaffung neuer Fahrzeuge aber auch bei der Außerbetriebnahme und Veräußerung von Fahrzeugen sollten diese frühzeitig eingebunden werden.

Alarmierungs- und Informationssysteme bei den Feuerwehren

In den vergangenen Jahren gab es vermehrt Anfragen von Feuerwehren zur Nutzung von Apps zur Alarmierung von Einsatzkräften. Hinsichtlich der Alarmie-

rung von Einsatzkräften sieht das Brandschutzgesetz in Schleswig-Holstein eine Aufgabenteilung zwischen den Kreisen und kreisfreien Städten auf der einen und den Gemeinden auf der anderen Seite vor:

Gemäß § 3 des Brandschutzgesetzes ist es die Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte, erforderliche Anlagen zur überörtlichen Alarmierung und Nachrichtenvermittlung einzurichten und zu unterhalten. Darunter versteht man unter anderem auch die Errichtung und den Betrieb einer Infrastruktur zur Alarmierung der Feuerwehren. Für diese Zwecke weist der Frequenzplan der Bundesnetzagentur den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben bestimmte Frequenzbereiche zu. In Schleswig-Holstein nutzen alle Kreise und kreisfreien Städte das sogenannte 2 m-Band, um digitale Alarmierungsnetze nach den Technischen Richtlinien des Ausschusses Informations- und Kommunikationswesen des Arbeitskreises V der Innenministerkonferenz zu betreiben.

Dahingegen ist es nach § 2 des Brandschutzgesetzes Aufgabe der Gemeinden, Alarmierungseinrichtungen in Form von Sirenen und / oder tragbaren Meldeempfängern für die Alarmierung der Feuerwehren vorzuhalten. Um diesem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden, ist es notwendig, dass die gemeindlichen Alarmierungseinrichtungen mit dem vom Kreis bzw. der kreisfreien Stadt betriebenen Alarmierungsnetz kompatibel sind. Dies schließt unter anderem mit ein, dass dem Netzbetreiber ermöglicht wird, die Alarmierungseinrichtungen hinsichtlich der Verschlüsselung und Adressierung von Alarmierungsnachrichten zu konfigurieren, um ein Mindestmaß an Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität der Alarmierung sicher zu stellen.

Sollte es zum Beispiel hinsichtlich der örtlichen oder zeitlichen Verfügbarkeit des Alarmierungsnetzes innerhalb eines Kreisgebietes Defizite geben, so ist es gemäß der oben erläuterten Aufgabenabgrenzung nach § 3 Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte, im Rahmen der Verhältnismäßigkeit Abhilfe zu schaffen.

Sofern von den Gemeinden andere Systeme genutzt werden, um Einsatzkräfte mit einsatzbezogenen Informationen zu versorgen oder die Verfügbarkeit von Einsatzkräften zu erfassen, handelt es sich bei diesen Systemen nicht um Alarmierungseinrichtungen im Sinne des Brandschutzgesetzes, sondern lediglich um ergänzende Informationssysteme.

Sollen für die Nutzung dieser Informationssysteme Daten aus dem Alarmierungsnetz des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt ausgeleitet werden, ist von diesen im Vorwege eine Zustimmung einzuholen. Darüber hinaus sind insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen hin-

sichtlich des Datenschutzes und der IT-Sicherheit zu berücksichtigen.

Da Informationssysteme, deren Betrieb sich auf öffentliche Telekommunikationsnetze stützt, üblicherweise ein deutlich höheres Ausfallrisiko aufweisen, machen diese das Mitführen von digitalen Meldeempfängern durch die Einsatzkräfte bzw. das Vorhalten von Sirenen nicht entbehrlich. Hier gilt es bei den Einsatzkräften der Feuerwehren Aufklärungsarbeit zu leisten, da die Verlockung groß ist, den Meldeempfänger zuhause stehen zu lassen oder ganz auf ihn zu verzichten und nur auf die vermeintlich bessere „Alarmierungs-App“ auf dem Mobiltelefon zu vertrauen.

Grundsätzlich können Informationssysteme mit ihren vielfältigen und innovativen Funktionen eine sinnvolle Ergänzung sein.

Hier sind in der heutigen Zeit besonders die Funktionen zur Erfassung der zeitlichen oder sogar der örtlichen Verfügbarkeit von Einsatzkräften und die Rückmeldemöglichkeiten im Einsatzfall hervorzuheben. Trotz dieser Vorteile sind Investitionen in solche Informationssysteme jedoch nicht dazu geeignet, Haushaltsmittel im Bereich der klassischen Alarmierung einzusparen.

Rückgabe von Frequenzen des Analogfunks

In den vergangenen zwei Jahren wurden nahezu alle Gemeinden, Städte und Kreise in Schleswig-Holstein von der Bundesnetzagentur angeschrieben und um die Rückgabe der Zuteilungsurkunden für nicht mehr genutzte Frequenzen des BOS-Analogfunks gebeten. Insgesamt wurden

in den vergangenen Jahrzehnten 2.417 Zuteilungen ausgestellt, von denen bis Januar 2021 bereits 1.837 zurückgegeben worden sind. Lediglich 50 Zuteilungsinhaber haben der Bundesnetzagentur zurückgemeldet, dass die Frequenzen weiterhin genutzt werden, so dass noch 530 Rückmeldungen ausstehen. Aus Sicht des Referates Feuerwehrwesen und Katastrophenschutz des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein besteht mit Ausnahme der Frequenzzuteilungen für die Alarmierungsnetze der Kreise und kreisfreien Städte keine Notwendigkeit mehr, die übrigen Frequenzzuteilungen aufrecht zu erhalten. Sollte vereinzelt der Bedarf gesehen werden, die Frequenzen weiter zu nutzen, ist eine Abstimmung mit dem Ministerium ratsam.

Warum das Feuerwehrfahrzeug immer wieder neu erfinden?

Denise Plath, Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AÖR (GMSH), Geschäftsbereich Beschaffung

Unsere Feuerwehren im Land sind das ganze Jahr jeden Tag und jede Sekunde für uns einsatzbereit. Die Zeiten in denen es wortwörtlich „nur“ darum ging, sich dem Feuer zur Wehr zu setzen, sind längst passé. Heute müssen die Kamerad/-innen hydraulisches Rettungsgerät ebenso sicher bedienen können wie die Feuerlöschkreislösung. Kurz gesagt, die Anforderungen an unsere Einsatzkräfte sind enorm vielfältig. Sie benötigen eine Vielzahl von Lehrgängen, die zum Teil über mehrere Wochen dauern, um für die Herausforderungen am Einsatzort gewappnet zu sein. Um am Einsatzort bestmöglich helfen zu können, benötigen unsere Feuerwehren neben einer guten Ausbildung, technisches Gerät. Dieses muss stets einwandfrei funktionieren und aufgrund der zum Teil schwierigen Situation der Tagesverfügbarkeit möglichst effektiv zu bedienen sein.

Je mehr Führungsverantwortung in der Feuerwehr übernommen wird, desto mehr verwaltungstechnische Aufgaben kommen für den Funktionsinhaber zum reinen Ausbildungs- und Einsatzdienst hinzu. Neben der Gestaltung des Dienstplans, der Mitgliederverwaltung oder der Überwachung der Geräteprüfungszyklen gehört für die Führungskräfte auch die Planung von Fahrzeugbeschaffungen dazu. Diese Mammutaufgabe kann aus unterschiedlichen Gründen auf die Feuerwehren als Organ der Kommune zukommen -

aufgrund von Altersschwäche des bestehenden Fuhrparks oder der Anforderungen einer wachsenden Kommune und der sich daraus veränderten Feuerwehrbedarfsplanung.

Um den zumeist ehrenamtlichen Funktionsträgern der Feuerwehr diese vermeidbare Belastung abzunehmen und gleichzeitig die Mitarbeitenden in den Verwaltungen zu entlasten, hat das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (nachfolgend MILIG) im Jahr 2019 ein Pilotprojekt ins Leben gerufen, das es in diesem Umfang bislang weder in Schleswig-Holstein noch irgendwo anders im Bundesgebiet gegeben hat.

Das „Pilotprojekt zur Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen nach schleswig-holsteinischen Standard“

Dieses Pilotprojekt hat zum Ziel, die kommunalen Verwaltungen und die Feuerwehren durch eine Sammelausschreibung von Fahrzeugen anhand eines Musterleistungsverzeichnisses signifikant zu entlasten.

Die zeitliche Entlastung stellt sich wie folgt dar:

Bei der Ausschreibung eines neuen Feuerwehrfahrzeugs werden im Bereich der Feuerwehr und/oder der kommunalen Verwaltung im Durchschnitt zirka 100 Mannstunden zur

- Marktrecherche - was den aktuellen Stand der Technik betrifft,
- Erstellung einer herstellereutralen Leistungsbeschreibung und Bewertungsmatrix,
- Einarbeitung in die neusten Vergaberichtlinien - denn in kleineren und mittleren Kommunen sind Ausschreibungen von Feuerwehrfahrzeugen aufgrund der langen Nutzungsdauer eher selten, benötigt.

Des Weiteren haben die Kommunen die Möglichkeit, zur kreiseigenen Förderung einen erhöhten Fördersatz von 20 Prozentpunkten nach der Richtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens (§ 23 FAG) zu beantragen, weil sie im Rahmen des Pilotprojekts folgende Förderbedingungen erfüllen:

- Durchführung der Ausschreibung durch einen fachkundigen externen Dritten, → fünf Prozentpunkte,
- Gemeinsame Beschaffung durch mehrere Kommunen, auch unter Hinzuziehung eines externen Dienstleisters, → fünf Prozentpunkte
- Verwendung eines vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung veröffentlichten Leistungsverzeichnisses und der zugehörigen Mustermatrix, → zehn Prozentpunkte

Durch die Bündelung von mehreren fast identischen Fahrzeugen im Bereich Fahrgestell und Aufbau erwarten wir Synergieeffekte, die eine wirtschaftlichere Beschaffung im Gegensatz zu einer Einzelbeschaffung oder einer Sammelbeschaffung mit vielen unterschiedlichen Fahrzeugtypen zur Folge haben.

Um dieses Pilotprojekt zu realisieren, bedient sich das MILIG hierbei zwei kom-

petenter Partner, der KUBUS GmbH und der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR. Als Unterstützer des Projektes konnten der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag, der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein, der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein gewonnen werden. Die große Unterstützung durch die Kommunalen Spitzenverbände und den Landesfeuerwehrverband bezeugen, dass der Nutzen sowohl für die Kommunen wie auch für die Feuerwehren von ihnen erkannt wurde.

Zum Projektstart wurde beschlossen, dass sich die erste Sammelbeschaffung den Fahrzeugklassen LF10¹ und HLF10² widmet, denn für das TSF³ steht bereits ein Musterleistungsverzeichnis auf der Homepage der Landesfeuerwehrschule zum Download bereit, welches von den Bedarfsstellen genutzt werden kann. Zu diesem frühen Zeitpunkt wurde von einer Teilnehmeranzahl im einstelligen oder sehr niedrigen zweistelligen Bereich ausgegangen. Das Pilotprojekt zielte auf einen Nerv der Feuerwehren und Kommunen, aufgrund der neuartigen Umsetzung der Fahrzeugbeschaffung galt es zu befürchten, dass sich nur wenige Teilnehmer auf eine standardisierte Leistungsbeschreibung einlassen würden. Unsere Befürchtungen haben sich nicht bewahrheitet.

Zur Umsetzung einer Idee über die Hindernisse einer Pandemie zu einem fortlaufenden Projektstatus

Im November 2019 wurde die Projektidee den Kreis- und den Stadtwehrlösungen im Rahmen eines Informationsabends an der Landesfeuerwehrschule in Harrislee vorgestellt. Nach einem sehr konstruktiven Austausch wurde beschlossen, dass im nächsten Schritt eine Informationskampagne über verschiedene Kanäle durchgeführt wird, damit die Projektinformationen im Flächenland Schleswig-Holstein möglichst alle betroffenen Entscheidungsträger erreicht. Hierfür wurde unter anderem eine eigene Projekthomepage⁴ erstellt sowie Informationsschreiben über die kommunalen Landesverbände und den Landesfeuerwehrverband versandt. Zu diesem Zeitpunkt war der zeitliche Ablauf des Projektes wie folgt geplant:

- Fertigstellung Leistungsverzeichnis im Februar 2020
- Zentrale Informationsveranstaltungen für öfftl. Auftraggeber im Frühjahr 2020
- Vertragsschließung mit öfftl. Auftraggebern bis zum 30.06.2020
- Durchführung Ausschreibung im 3. & 4. Quartal 2020
- Erste Fahrgestellübergaben ab 2021-2022

Interessierte Kommunen und Feuerwehren hatten im Nachgang zu den ersten Informationsschreiben die Möglichkeit,

sich unverbindlich zu den geplanten Informationsveranstaltungen im April 2020 anzumelden. Während der Veranstaltungen sollten die Entscheidungsträger die Möglichkeit haben, die Kernpunkte der Leistungsbeschreibung der Fahrzeuge zu erfahren und ihre Fragen zur Umsetzung der einzelnen Projektschritte oder zur Beistellung von vorhandenem Material zu stellen. Leider wurden wir und das Projekt mit voller Wucht von der Pandemie getroffen. Die geplanten Informationsveranstaltungen auf dem Gelände der Berufsfeuerwehr Neumünster mussten kurzfristig abgesagt werden. Um den Kommunen, den Feuerwehren sowie dem Projektteam Zeit zur Neuorientierung zu geben, wurde das Projekt um sechs Monate verschoben. Anfang September 2020 konnten die Informationsveranstaltungen im digitalen Format als Videokonferenz nachgeholt werden. Die Resonanz auf dieses Angebot war gewaltig. An sechs möglichen Terminen haben über 80 Personen teilgenommen und ihre Fragen zur Technik und zum vergaberechtlichen Ablauf gestellt. Während der Erläuterungen zu den Fahrzeugdetails, welche in Abstimmung mit dem MILIG und der KUBUS GmbH festgelegt wurden, wurde den Teilnehmern

in mehreren Losen statt. In den ersten beiden Losen werden das Fahrgestell und der Aufbau der Fahrzeuge bezuschlagt. Hier werden die meisten Synergieeffekte bei der Sammelausschreibung erwartet. Hier einige Eckpunkte aus der Leistungsbeschreibung für die Fahrzeuge:

- Echte Massenreserve beim Fahrgestell (s. g. Ablastung von 16 t auf 14 t)
- Allradantrieb / Kategorie 2 (= geländefähig)
- Motorleistung mind. 210 kW, Getriebe mit automatisierter Betätigung
- Zusatzausstattung „Abbiege-Assistent“, Rückfahrvideosystem am Fahrzeugheck
- 3-Punkt-Automatischer Sicherheitsgurt für alle Plätze mit farblicher Differenzierung zu den PA⁵-Gurten
- FPN⁶10-2000 nach EN 1028 (4 Stück anstelle 2 Stück B-Druckabgänge)
- Automatische Pumpendruckregulierung
- 1.600 Liter Löschwassertank, automatische Tankfüllstandsregulierung

Bei Los 3, „Beladung“, wurde darauf geachtet, dass die Kommunen die Möglichkeit haben, zwischen drei Ausstattungsumfängen zu wählen, um die Haus-



Beispielhafte Darstellung einer Beladung an einem Fahrzeug aus der Landesbeschaffung der KatS-Fahrzeuge Foto: Bernd Schwiderski

deutlich, dass neben dem aktuellen Stand der Technik auch ein besonderes Augenmerk auf die Bereiche *Sicherheit* und *effektive Handhabung* gelegt wurde. Dies sorgte für viele positive Reaktionen seitens der Teilnehmer. Die Ausschreibung der Fahrzeuge findet

- ¹ LF10 steht für Löschgruppenfahrzeug 10
- ² HLF10 steht für Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10
- ³ Tragkraftspritzenfahrzeug
- ⁴ www.schleswig-holstein.de/feufa
- ⁵ Pressluftatemschutzgeräte-Gurten
- ⁶ Feuerlöschpumpe Normaldruck

haltsmittel nicht unnötig zu binden. Denn es besteht die Möglichkeit, das Fahrzeug mit einer vollständigen Beladung zu beschaffen; in der Abstufung „Teilbeladung“, damit können durch die Kommune vollständige Beladungssätze nach DIN beige- stellt werden, oder das Fahrzeug wird ohne Beladung beschafft. Mit den beiden letztgenannten Wahlmöglichkeiten muss zum Beispiel vor kurzem beschafftes voll funktionsfähiges Einsatzgerät nicht unnötiger Weise im Rahmen der Fahrzeugbeschaffung ersetzt werden.

Zum Stichtag der verbindlichen Interessensbekundung 31.12.2020 hatten sich insgesamt 40 Kommunen mit 40 Fahrzeugen (aufgeteilt in LF10 & HLF10) für dieses Pilotprojekt angemeldet. Zurzeit finden die finalen Abstimmungen der Leistungsbeschreibungen zwischen der KUBUS

GmbH und den Kommunen statt. Aufgrund der großen Anzahl an Teilnehmern musste dieser Projektschritt um 4 Wochen verlängert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht deshalb eine Veröffentlichung der Vergabeunterlagen auf der Vergabeplattform des Landes www.e-vergabe-sh.de im Juli 2021 vor. Somit garantieren wir eine vergaberechtlich konforme Abbildung des Bieterprozesses in digitaler Form. In Abhängigkeit der dann geltenden Marktsituation wird mit den ersten Auslieferungen der Fahrgestelle in 2022 gerechnet. Auch bei den dann anstehenden Fahrzeugauslieferungen werden die Kommunen kompetent fachmännisch durch die KUBUS GmbH unterstützt.

Ausblick

Aufgrund des großen Zuspruches von

allen Ebenen zum Pilotprojekt hat sich das MILIG dazu entschlossen, aus dem Pilotprojekt ein reguläres Projekt zu machen, über dessen weitere Fortführung jährlich entschieden wird. Im der nächsten Projektphase können die Kommunen und Feuerwehren sich zwischen den Fahrzeugklassen LF10, HLF10 und LF 20 entscheiden. Eine verbindliche Anmeldung zur nächsten Sammelausschreibung des Projekts muss der GMSH bis zum 31.12.2021 schriftlich vorliegen.

Die nächsten Informationsveranstaltungen sind für den Zeitraum September 2021 geplant. Interessierte Vertreter der Kommunen und der Feuerwehren können sich hierzu ab sofort unverbindlich bei der GMSH per Mail unter denise.plath@gmsh.de anmelden oder hier ihre Fragen schriftlich stellen.

Aktuelles zur Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein

Alexander Schwartz, Landesfeuerweherschule, Lehrgruppenleiter 2.2
Jan-Rasmus Hansen, Landesfeuerweherschule, Schulleiter

Die Landesfeuerweherschule in Harrislee bei Flensburg ist die zentrale Ausbildungsstätte für die Feuerwehren sowie den Zivil- und Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein. Um zum Beispiel eine Führungsposition in den Freiwilligen Feuerwehren Schleswig-Holsteins einzunehmen, muss eine Ausbildung in Harrislee absolviert werden. Auch Angehörige der Berufsfeuerwehren und der Werkfeuerwehren bekommen ihre Berufsausbildung an der Landesfeuerweherschule.

Insgesamt bietet die Landesfeuerweherschule mehr als 65 unterschiedliche Lehrgänge an. Jährlich besuchen circa 11.000 Teilnehmer diese Lehrgänge. Weiter bietet die Landesfeuerweherschule Raum für Arbeitstreffen von Fachverbänden, Workshops und Seminare. Auch Fortbildungen und Informationstage zu den verschiedensten Themen im Feuerwehrwesen finden hier statt.

Ausbildungsstandorte

Die Landesfeuerweherschule führt die Ausbildung an zwei Standorten in Harrislee durch. In der Süderstraße findet die theoretische Ausbildung in Lehrsälen mit umfangreicher Medientechnik statt.

Daneben ist die Landesfeuerweherschule auch für praktische Ausbildungsbestandteile gut ausgestattet. Der „Oxer“ ist das Übungsgelände mit einer großen Übungshalle, mit Übungshäusern, Bahn-

strecke und Straßennachbauten. Dazu kommen Trainingsanlagen für den Atemschutz, die Realbrandausbildung und ein für die Ausbildung entsprechender Fahrzeugpark.



Da der Bedarf an Aus-, Fort- und Weiterbildung in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen ist, werden Lehrgänge und Seminare durch die Landesfeuerweherschule aus Kapazitätsgründen teilweise auch im Jugendfeuerwehrzentrum in Rendsburg¹ durchgeführt.

Angebot online-basierter Lehrgänge

Das Angebot von onlinebasierten Lehrgängen ist pandemiebedingt eine sinnvolle und notwendige Maßnahme zur Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes ohne Präsenzanteile und wird im Portfolio der LFS.SH fester Bestandteil werden. Der methodisch-didaktische Ansatz konnte zuerst im Lehrgang „Leiten einer Feuer-

wehr“ und danach in der Zugführung 1:1 wie im Präsenzlehrgang umgesetzt werden. Das heißt, es werden in identischer Form dieselben Inhalte mit denselben didaktischen Methoden vermittelt. Die von der Landesfeuerweherschule genutzten Plattformen ermöglichen alle Lehrmethoden, um den Teilnehmenden in die Ausbildung interaktiv einzubinden. Dies erforderte jedoch einen erheblichen Mehraufwand in der Ausarbeitung und Vorbereitung der Lehrgänge einschließlich des parallelen Aufbaus der Lern- und Lehrgangsplattform. Unter Normalbedingungen wäre dies bei laufendem Lehrbetrieb

nicht innerhalb dieser kurzen Zeit umsetzbar gewesen.

Aufbauend auf dem Konzept der seit Dezember 2020 durchgeführten Online-Lehrgänge „Leiten einer Feuerwehr“ finden seit dem 01.03.2021 an der Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein nun auch die ersten taktischen Führungslehrgänge im Online-Format statt. Dies sind die Lehrgänge Gruppenführung (hier nur

¹ Bis 1999 war das heutige Jugendfeuerwehrzentrum die Außenstelle der Landesfeuerweherschule



Onlinebasierte Lehrgänge an der LFS

der Teil mit den theoretischen Ausbildungsabschnitten) sowie der Lehrgang Zugführung mit den theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitten. Bei der Zugführung sind der Ablauf des Lehrgangs sowie der stoffliche Inhalt und die Methodik gleich dem Präsenz-Lehrgang, wie er an der Landesfeuerwehrschule stattfinden würde. Durch die bereits seit einigen Jahren in Präsenzlehrgängen erfolgreich eingesetzte Simulationssoftware XVR ist es für den Teilnehmenden auch unproblematisch möglich, einen der beiden Lehrgangsteile online und den anderen in Präsenz durchzuführen. Das für die Zugführung in 2020 entwickelte Curriculum für die kompetenzorientierte Lehre wird dabei weiter umgesetzt. Für die Gruppenführung musste der zweiwöchige Lehrgang vollständig umgestellt werden. Die theoretischen Inhalte inklusive der Theorieprüfung wurden abgespalten und in dem Lehrgang „Gruppenfüh-

rung-I-online“ vorgezogen. Der praktische Teil der Ausbildung „Gruppenführung-II-Praxis“ wird je nach Lage der Pandemie im zweiten Halbjahr 2021 durchgeführt.

Inzwischen wurden auch mehrere weitere Ausbildungen wie „Soziale Medien“, verschiedene Lehrgänge im Bereich Psychosoziale Notfallversorgung sowie diverse Info-Tage sehr erfolgreich webbasiert durchgeführt.

Die Lern- und Lehrgangsplattform

Fester Bestandteil der Ausbildungsabschnitte ist die Möglichkeit für Teilnehmende, ihr Wissen über themenbezogene Eigenkontrollen auf der Lern- und Lehrgangsplattform der LFS.SH (Moodle) abzufragen und mögliche Wissenslücken zu schließen. Ebenso finden sich auf der Lern- und Lehrgangsplattform die Lernunterlagen zu den einzelnen Themen, interessante Links und Hinweise, Aufgaben für

die Gruppenarbeiten, sowie die dazugehörigen Bereiche zum Hochladen der Ausarbeitungen durch die Teilnehmenden. Dies sind Schritte hin zum selbstgesteuerten Lernen der Teilnehmenden.

Feedbackkultur und Evaluation

Mit Beginn der onlinebasierten Lehrgänge wurde im Bereich der Gruppen- und Zugführung die Lehrgangsevaluation auf Basis von *fire eval* (<https://www.uni-muenster.de/OWMS/bfo/projekte/fire/evaluation.html>) eingeführt. In gekürztem Umfang wird damit das Feedback der Teilnehmer anonym, jedoch belastbar eingeholt, ausgewertet und gesichert. Das Feedback findet integriert in den Lehrgang vor dem Lehrgangsende statt und nicht nachträglich, damit dieses nicht als zusätzliche „Belastung“ durch die Teilnehmer empfunden wird. Die LFS.SH verspricht sich davon belastbare Ergebnisse, ob und wie Teilnehmende Umstellungen z.B. in der Methodik einzelner Ausbildungsabschnitte rückmelden. Ziel ist es, die Qualität der Lehre zu beurteilen, zu sichern und zu verbessern.

Fazit

Deutlich geworden ist, dass Online-Ausbildung in näherer Zukunft nicht die praktische und in Präsenz an der Landesfeuerwehrschule durchgeführte Ausbildung vollständig ersetzen kann. Feuerwehr-, Zivil- und Katastrophenschutz ist in erster Linie ein auf praktischen Erfahrungen basierender und nicht zuletzt auch auf Kameradschaft und Zusammenarbeit fußender Ausbildungsbereich. Der Erfolg der Online-Ausbildungen dort, wo es möglich ist, hat aber gezeigt, dass Online-Ausbildungen auch in Zukunft wichtiger Bestandteil des Ausbildungsportfolios bleiben werden. Die Flexibilität moderner Lebensmodelle und zeitgemäßer Ausbildungsmethoden wird hinsichtlich Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Ausbildung insbesondere im Ehrenamt dabei besonders berücksichtigt.

Nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst:

Fonds seit sechs Jahren ein Erfolgsmodell

Gabriela Kirstein, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord, Geschäftsführerin
Christian Heinz, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord, stv. Geschäftsführer

Erleiden Feuerwehrangehörige bei der Ausübung des Feuerwehrdienstes einen Gesundheitsschaden, der nicht die Vor-

aussetzungen erfüllt, um als Arbeitsunfall anerkannt zu werden, darf die HFUK Nord keine Entschädigung nach den Gesetz-

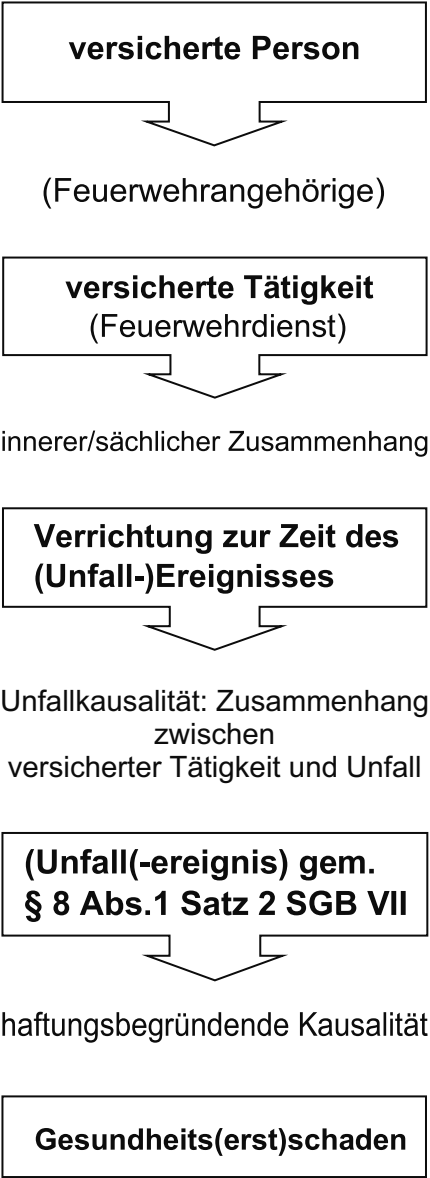
mäßigkeiten des Siebten Sozialgesetzbuches vornehmen. Dies sorgte in einigen Fällen für Unmut bei den Betroffenen. Im Jahr 2015 legte die HFUK Nord daraufhin den „Fonds für nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden“ auf. Eine Änderung im Brandschutzgesetz machte es den Städten und Gemeinden fortan möglich, dem Fonds beizutreten und die HFUK Nord mit einer Entschädigung der betroffenen Feuerwehrangehörigen zu beauftragen.

Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren leisten mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit einen wichtigen Dienst für unsere

Gesellschaft. Dabei sorgen sie in ganz Deutschland für die Sicherstellung des Brandschutzes – eine Pflichtaufgabe der Städte und Gemeinden. Die Feuerwehrfrauen und –männer opfern dafür einen Großteil ihrer Freizeit, um diesen Dienst auszuüben. Sie absolvieren eine anspruchsvolle Ausbildung in Theorie und Praxis und sollen sich zudem körperlich fit halten. Schließlich sind viele Einsätze mit großen Gefahren für die Gesundheit dieser Männer und Frauen verbunden. Einige habe diese Tätigkeit auch schon mit ihrem Leben bezahlt.

Dass die Feuerwehrangehörigen bei dieser Tätigkeit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen, ist selbstverständlich. Bei einem Unfall im

Um festzustellen, ob ein Arbeitsunfall im Betrieb der Feuerwehr vorliegt, muss die folgende Kausalität geprüft werden:



Definition:
Ein **Unfall** ist ein plötzliches, und von außen auf den menschlichen Körper einwirkendes, unfreiwilliges Ereignis, das zu einem Gesundheitsschaden bzw. zum Tod führt.
Ein **Arbeitsunfall** ist ein Unfall, den versicherte Personen infolge ihrer versicherten Tätigkeit erleiden.

Feuerwehrdienst gewährt die Feuerwehr-Unfallkasse neben den gesetzlichen Leistungen umfangreiche Mehrleistungen. Das ist das Mindeste, was für diese Menschen getan werden kann, wenn sie ansonsten keine Leistungen für ihren Dienst bekommen.

Um Verletzungen oder einen Gesundheitsschaden als Arbeitsunfall im Feuerwehrdienst anzuerkennen, müssen bestimmte Kriterien nach dem Sozialgesetzbuch Sieben (SGB VII) erfüllt sein. Bei einem Arbeitsunfall muss sowohl ein Unfallereignis vorliegen, welches bei einer versicherten Person bei einer versicherten Tätigkeit eingetreten ist.

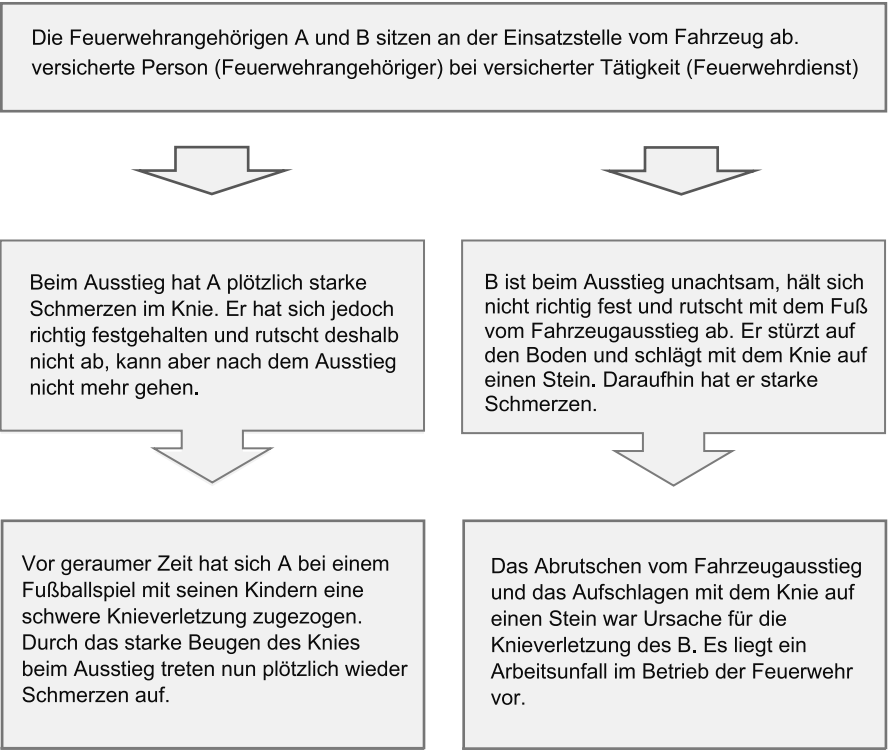
Ergibt die Prüfung, dass ein Arbeitsunfall vorliegt, werden alle gesetzlichen Leistungen und Mehrleistungen von Amts wegen erbracht. Nun treten während des Feuerwehrdienstes aber auch gesundheitliche Schäden ein, die nicht auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind. Sofern ein Glied der Kausalitätskette nicht bestätigt werden kann, darf der eingetretene Ge-

sundheitsschaden nicht als Arbeitsunfall im Betrieb der Feuerwehr anerkannt werden.

Auch, wenn dies nur sehr wenige Fälle betrifft, so ist das verständlicher Weise nicht für alle nachvollziehbar. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn eine sogenannte Vorschädigung oder eine innere Ursa-



che vorliegt. Ein bestehender Vorschaden, der bisher noch gar nicht bekannt war oder noch keine Beschwerden verursacht hat, soll nun die Ursache für den gesundheitlichen Schaden sein. Um die zu verdeutlichen werden zwei ähnliche Fälle gegenübergestellt:



Der Feuerwehrangehörige B würde die gesetzlichen Leistungen und die Mehrleistungen der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord erhalten. Feuerwehrangehöriger A erhält diese Leistungen nicht, obwohl auch er sich bei Eintritt seines Gesundheitsschadens unentgeltlich für die Allgemeinheit eingesetzt hat. Weil diese vermeintlich ungleiche Behandlung oft zu großem Ärger führte, wurde überlegt, wie Abhilfe geschaffen werden kann. Die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord erarbeitete einen Lösungsvorschlag, der mit den kommunalen Spitzenverbänden besprochen wurde und deren Zustimmung fand. Als dann auch unsere Aufsicht ihre Zustimmung erteilt hatte, stand einer Änderung im Brandschutzgesetz nicht mehr im Wege. Zum 1. Januar 2015 trat das Brandschutzgesetz in Kraft, welches den Gemeinden ermöglichte, einen Fonds für Gesundheitsschäden zu bilden. Dazu wurde in § 30, der im Brandschutzgesetz für die soziale Sicherung steht, folgender Absatz 4 aufgenommen:

Gesundheitsschäden von Feuerwehrangehörigen, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes entstanden sind oder sich verschlimmert haben und nicht den Kausalitätsanforderungen eines Arbeitsunfalls nach § 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung - entsprechen, können ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches aus einem gesonderten Fonds der Gemeinden entschädigt werden. Mit der Durchführung der Entschädigung kann der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Träger der Feuerwehr beauftragt werden.

Bis Ende 2015 machten 703 Gemeinden in Schleswig-Holstein von diesem Angebot Gebrauch. Zum jetzigen Zeitpunkt sind 921 (83,6 %) Gemeinden dem Fonds beigetreten. Klingt schon gut, aber unser Ziel ist eine 100 %ige Beteiligung, um allen Feuerwehrangehörigen diese Leistungen zukommen zu lassen.

Leistungen in drei Fallgruppen

Die Leistungen werden pauschal gewährt und sie sind in drei Fallgruppen untergliedert.

<u>Fallgruppe I</u> (leichte Unfälle)	
Arbeitsunfähigkeit ≥ 15 Tage (max. 1.000 €)	≈ 26 € pro Tag
<u>Fallgruppe II</u> (schwere Unfälle mit dauernder Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE))	
20 bis 30 % MdE	2.000 €
35 bis 45 % MdE	3.500 €
50 bis 75 % MdE	6.000 €
80 bis 100 % MdE	10.000 €
<u>Fallgruppe III</u> (Todesfälle)	
Zahlung an die Angehörigen	20.000 €

Umlagebeiträge nach Einwohnerzahl

Um die erforderlichen finanziellen Mittel vorzuhalten, wird eine Umlage erhoben werden. Am Anfang lagen Erfahrungswerte für eine Umlage nicht vor. Auch die Zahl der beteiligten Gemeinden waren zu Beginn unbekannt. Am einfachsten war es, einen Umlageschlüssel festzulegen. Hier hat sich der Schlüssel für die allgemeine Umlage der HFUK Nord bewährt. Daraus ergibt sich folgende Berechnung:

Umlage je Einwohner für Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern:	
Kommunen ohne Berufsfeuerwehr	0,02508041 €
Kommunen mit Berufsfeuerwehr	0,00812735 €

Beispiele für den Jahresbeitrag einer Kommune:

Kommune ohne Berufsfeuerwehr	
mit 500 Einwohner	= 12,54 €
mit 10.000 Einwohner	= 250,80 €
Kommune mit Berufsfeuerwehr	
mit 100.000 Einwohner	= 812,74 €

ist. Der Umlagebescheid für 2016 erging somit erst 2017 und der für 2018 erfolgte im Jahr 2019. Die erhobenen Umlagen werden praktisch ausschließlich für Leistungen verwendet. Lediglich für die Kontoführung fallen Verwaltungskosten an. Personalkosten müssen nicht angerechnet werden, weil diese Leistungen nur gewährt werden, wenn ein Arbeitsunfall im Betrieb der Feuerwehr ablehnt wird. Das Feststel-

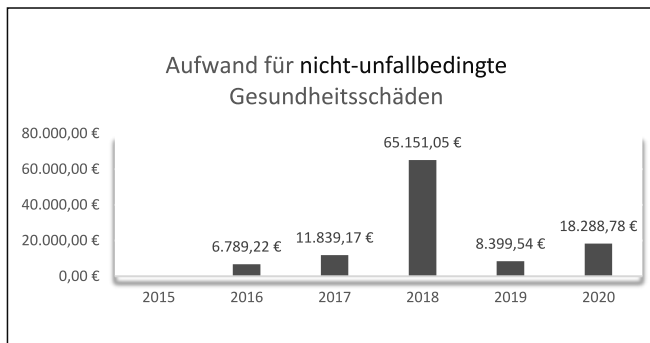
lungsfahren geht somit nicht zu Lasten dieses Fonds.

Leistungsgewährung:

Bisher 45 Fälle entschädigt

Niemand muss befürchten, dass nun mehr Unfälle als Arbeitsunfall abgelehnt werden, weil es die Fondsleistungen gibt. Es gibt auch keine Doppelzahlungen, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass doch ein Arbeitsunfall vorliegt, werden die bereits gezahlten Leistungen angerechnet und dem Fonds wieder gutgeschrieben. (2015 fehlt noch) Bisher wurden an 45 Feuerwehrangehörige insgesamt 110.500 € gezahlt. Wie schwankend die jährlichen Auszahlungen sind, zeigt die Grafik auf der folgenden Seite.

Das Jahr 2018 sticht bei den Ausgaben besonders hervor. In diesem Jahr wurden insgesamt fünf Todesfälle angezeigt. Vier Fälle konnten nicht als Arbeitsunfälle anerkannt werden. In einem Fall trat der Tod infolge eines Verkehrsunfalles ein. Bei einem weiteren Fall ergab das Feststellungsverfahren, dass der Feuerwehrdienst eine wesentliche Ursache für den Tod des Versicherten war. Bei den anderen drei Todesfällen hätten wir vor 2015 den Angehörigen nicht mehr als unser Bedauern ausdrücken können. Die jeweiligen Kommunen, in denen die Todesfälle eingetreten sind, waren jedoch dem Fonds für nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden beigetreten. Wie wir von den Angehörigen erfahren haben, wurde ihnen mit der Einmalleistung von 20.000 € eine große Last von den Schultern genommen.



Dabei sind die Fallzahlen bisher relativ konstant geblieben, wie die nachfolgende Grafik zeigt:



Nichts ist schlimmer, als wenn die Hinterbliebenen sich in dieser schweren Zeit auch noch finanzielle Sorgen, z.B. für die Beerdigungskosten machen müssen.

Fazit

Mit geringem finanziellen Aufwand für die

einzelne Kommune kann den betroffenen Feuerwehrangehörigen oder ihren Familien schnell und unbürokratisch geholfen werden. Wir wünschen uns, dass alle Städte und Gemeinden diesem Fonds beitreten. Insbesondere bei schweren Gesundheitsschäden oder in Todesfällen,

bei denen die gesetzliche Unfallversicherung nicht leisten darf, kann trotzdem eine Entschädigung als besondere Würdigung des Ehrenamtes gewährt werden kann. Die Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner haben es verdient.

Die Frage der Löschwasserversorgung

Martin Stern, Brandschutzingenieur,
Fachgruppe Brandverhütung beim Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

Fragen zum Thema Löschwasser erreichen mich bei meiner Arbeit sehr häufig. Gerade hat mich dazu ein Architekt angerufen, der in einer kleinen Gemeinde bei uns im Kreis ein Pflegeheim planen möchte. Gestern habe ich mit einer Bürgermeisterin darüber gesprochen, die bei diesem Thema zu Recht mehr Unterstützung einfordert.

Durch meine Arbeit bei der Brandschutzdienststelle habe ich täglich mit dem vorbeugenden Brandschutz zu tun, aber auch durch meine Mitarbeit bei der Arbeitsgemeinschaft der Brandschutzingenieure Schleswig-Holstein und bei der Fachgruppe Brandverhütung beim LFV Schleswig-Holstein. Die Gemeinden werden vom Kreis bei Fragen des vorbeugenden Brandschutzes unterstützt. So sieht es das Brandschutzgesetz in § 3 Abs. 2 und 3 vor. Und diese Aufgabe übernimmt beim Kreis die Brandschutzdienststelle. Damit sind wir zum Thema Löschwasserversorgung der richtige Ansprechpartner, auch aus Sicht der Obersten Bauaufsichtsbehörde.

Die Fragestellungen zum Thema Löschwasserversorgung sind sehr vielfältig. Dieser Beitrag soll einige Antworten geben.

Alles eine Frage der Wartung: Fällt eine Löschwasserentnahmestelle aus, kann sich die Entfernung zum Brand leicht verdoppeln. Das gilt dann auch für die Zeit, bis Wasser für die Personenrettung zur Verfügung steht. Dem kann mit einer

kontinuierlichen Wartung und Instandhaltung entgegengewirkt werden:

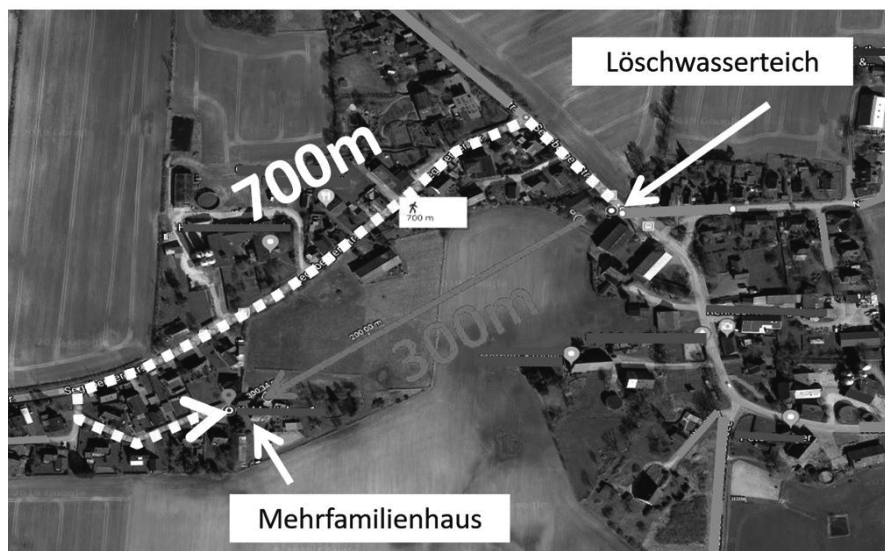
Ist der Löschwasserbrunnen versandet? Ist das Ventil am Hydrant noch gangbar oder ist die Entnahmestelle am Teich schon zugewachsen? Ein kleiner Wartungsaufwand schützt vor größeren Investitionen. Die örtliche Wehr könnte hier die Kontrolle übernehmen. Angesichts von zurückgehender Tagesverfügbarkeit, z.T. sinkender Mitgliederzahlen und mehr technischer Hilfeleistung, möchte ich darauf hinweisen, dass dies nach dem Brandschutzgesetz keine Kernaufgabe der ehrenamtlichen Einsatzkräfte ist. Der Bauhof der Gemeinde oder eine Firma kann diese Aufgaben auch übernehmen. Die Regelung der Verantwortlichkeiten ist hier am wichtigsten.

Die Frage nach dem richtigen Abstand und der ausreichenden Menge an Löschwasser ist die häufigste und eigentlich ganz einfach zu beantworten: Die Einsatzkräfte brauchen genügend Wasser am Strahlrohr, wenn Sie zur Personenrettung in ein brennendes Gebäude gehen. Die Löschwasserleitung muss dafür in der Zeit aufgebaut werden, die es für die Erkundung und die weiteren Einsatzvorbereitungen braucht. Dies dürfen nur wenige Minuten sein, damit der hilfebedürftige Mensch im brennenden Haus auch eine Überlebenschance hat. In der Landesbauordnung (§ 15) steht dazu, dass eine Rettung von Menschen möglich sein muss.

In konkreten Zahlen ist für den Normalfall eine ausreichende Löschwassermenge gesetzlich nicht festgelegt. Sachgerechte Bemessungsgrundlage ist das DVGW Arbeitsblatt W405 in Verbindung mit der DVGW-Information Wasser Nr. 99. Die Vorgaben der Information Wasser Nr. 99 ermöglichen die Rettung von Menschen und Tieren. Die Schlauchentfernung zur ersten Entnahmestelle ergibt sich aus den wenigen Minuten, die für den Aufbau der Löschwasserversorgung zur Verfügung stehen. Im Arbeitsblatt W405 geht es dagegen um die Gefahr der Brandausbreitung und wirksame Löscharbeiten. Die im 300m-Radius erforderliche Menge wird nach Art der Fassaden und Gebäudehöhen bemessen. Würde man nur nach dem W 405 gehen, könnte das Verlegen der Schlauchleitung für die Menschenrettung regelmäßig zu lange dauern (siehe Grafik). Die Information Wasser Nr. 99 wurde im Fachausschuss Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der deutschen Feuerwehren (FA VB/G) entwickelt, unter Mitwirkung des Deutschen Vereines des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW), des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) und der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren im Deutschen Städte- tag (AGBF Bund).

Die Übersicht zu haben, ist immer gut. Einen Plan mit den eingezeichneten Löschwasserentnahmestellen auch, da er nicht nur für die Wartung zu gebrauchen ist. Im Zusammenhang mit den Angaben über die Menge an Löschwasser, die jeweils zur Verfügung steht und der Art der Entnahmestelle, ist so ein Plan für jeden Brandeinsatz eine wichtige Informationsquelle. Insbesondere, wenn die Wehr aus der Nachbargemeinde die Löschwasserversorgung aufbauen soll.

Löschwassermenge + erste Entnahmestelle 300m Radius = 700m Schlauch



Und dann ist da noch das Kreuz bei der Stellungnahme der Gemeinde im Baugenehmigungsverfahren und die Auskunftspflicht gegenüber dem Planer. Auch an dieser Stelle hilft der Plan mit den Entnahmestellen weiter. Ohne eine Bestätigung zur gesicherten Löschwasserversorgung durch die Gemeinde wäre die Erschließung nicht sichergestellt bzw. eine Baugenehmigung nicht zu erteilen. Bei den besonderen Gebäuden (Sonderbauten nach Landesbauordnung) wird die Prüfung der ausreichenden Versorgung von der unteren Bauaufsichtsbehörde mit Unterstützung der Brandschutzdienststelle durchgeführt. Welche Löschwassermenge ausreichend ist, hängt von der Größe und der Nutzung des Gebäudes ab. Der Planer, z.B. ein Architekt, führt dann einen Nachweis über die aus seiner Sicht ausreichende Löschwasserversorgung. Dazu benötigt der Planer die Anga-

ben vom Ansprechpartner der Gemeinde, wo und wieviel zur Verfügung steht. Bei der Prüfung wird zwischen Grundschutz und Objektschutz unterschieden. Die Aussage allein, „Die Löschwasserversorgung ist gesichert.“ hilft da dann nicht weiter.

Gemäß § 2 BrSchG ist es eine kommunale Pflichtaufgabe der Gemeinde, für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen (Grundschutz). Die Verpflichtung zur Auskunft leitet sich davon ab und ist auch im Erlass der Obersten Bauaufsicht zur „Prüfung von Löschwasser im Bauordnungsrechtlichen Verfahren nach LBO“ beschrieben. Die Auskünfte zu allen möglichen öffentlichen Löschwasserquellen wie z.B. Teiche, Brunnen, Hydranten und Behälter können von der Gemeinde oder im Namen der Gemeinde erteilt werden.

Die Idee, Löschwasserentnahmestellen einzusparen und ein Feuer mit dem Was-

ser auf dem Feuerwehrfahrzeug oder im Pendelverkehr zu löschen, wirft dagegen selbst eine ganze Reihe von Fragen auf. Wer nach den Vorschriften der Feuerwehr handelt, benötigt eine gesicherte Versorgung mit Löschwasser für die Rettung einer Person im Brandfall. Das ist auch für den Schutz der Einsatzkräfte sehr wichtig. Ein Fahrzeug mit einem 600 Liter Löschwassertank bietet da nach dem Füllen der Schläuche noch ca. anderthalb Minuten lang die Möglichkeit, über ein CM-Strahlrohr Löschwasser zu entnehmen (Schulaufbau Löscheinsatz ca. 280 Liter Schlauchfüllung, CM Strahlrohr 200 Liter/Min). Kann das ausreichend sein? Mehrere Tanks von Fahrzeugen hintereinander würden die Wassermenge erhöhen. Wieviel Platz ist am Einsatzort dafür und wie lange dauern die Anfahrt aller Fahrzeuge sowie der Aufbau? Wie viel länger dauert der Pendelverkehr? Wir haben ja nur wenige Minuten.

Das Wasser auf dem Fahrzeug ist für viele Einsatzfälle erforderlich. Für die Personenrettung bringt es zwar einen zeitlichen Vorteil für den Aufbau der Leitung, ersetzen kann es eine Löschwasserentnahmestelle aber nicht.

Bezüglich der Verantwortlichkeiten gibt es einen Unterschied zwischen Grundschutz und Objektschutz. Die Begriffe kommen aus dem DVGW-Arbeitsblatt W 405. Allerdings gibt es diese Begriffe nicht in den Gesetzestexten. Nach allgemeiner Auffassung ist die Gemeinde nur für den Grundschutz zuständig, der Betreiber oder Eigentümer für die darüber hinausgehende Löschwassermenge bei besonderen Objekten. § 27 Abs. 1 und 2 BrSchG wird dabei als Regelungsmöglichkeit zum Objektschutz angesehen; insbesondere, wenn kein Einvernehmen darüber auf kommunaler Ebene erreicht werden kann. Weitere Unterstützung zum Thema Löschwasser bekommen Sie bei Ihrer Brandschutzdienststelle.

Konfliktberatung im Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein (LFV-SH)

Melf Behrens, Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

*Probleme kann man niemals mit derselben Denkweise lösen,
durch die sie entstanden sind.*

- Albert Einstein -

Die Projektidee

Seit 2017 bietet der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein durch das Pro-

jekt „Mit den Menschen für die Menschen im Land“ den Feuerwehren im Land Unterstützung bei zwischenmenschlichen

Problemen. Bei Ärger, Stress und Konflikten, die den Zusammenhalt und das kameradschaftliche Miteinander in den Feuerwehren belasten, bieten wir an, vor Ort mit allen Beteiligten Lösungswege zu erarbeiten. Das Angebot ist sowohl für die Feuerwehr als auch für die Kommune kostenfrei.



Finanziert wird das Projekt aus Mitteln des Bundesprogramms „Zusammenhalt

durch Teilhabe“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, sowie Mitteln des Landes Schleswig-Holstein.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung

Für die Arbeit vor Ort haben wir in den vergangenen Jahren ein Team von ehrenamtlichen Konfliktberater/-innen ausgebildet. Alle Mitglieder des Teams sind ebenfalls in der Feuerwehr engagiert und dort in verschiedenen Funktionen tätig. Alle eint eine fundierte Ausbildung und teilweise mehrjährige Erfahrung in der Bearbeitung von Konflikten. Das Ziel ist es, eine unkomplizierte, kostenfreie und kompetente Unterstützung anzubieten, mit Personen, die Feuerwehr „verstehen“. Dies schafft eine bessere Akzeptanz für eine Konfliktbearbeitung und spart Zeit, da alle Mitglieder des Teams den Grundgedanken, wofür Feuerwehr steht und was Feuerwehr ausmacht, durch ihr eigenes Engagement verinnerlicht haben.

Konflikte und ihre Folgen

Konflikte innerhalb von Gruppen sind normal - sie bedeuten jedoch immer eine

zusätzliche Belastung für die Zusammenarbeit. Sie kosten Zeit und Energie und wirken sich in den meisten Fällen negativ auf das Miteinander und den Zusammenhalt aus. Dadurch entstehender Unmut und schwindende Motivation führen oftmals zu einer „inneren Kündigung“. Konsequenzen sind „Dienst nach Vorschrift“, Fernbleiben von Ausbildungs- und Übungsdiensten, Fernbleiben von Einsätzen und in letzter Konsequenz häufig auch der Austritt. Hinzu kommt, dass diese Konsequenzen selten auf Einzelpersonen begrenzt bleiben, sondern sich Gruppen bilden, die mehr und mehr gegeneinander arbeiten.

Häufig erfahren wir aus der Zeitung, wenn es mal wieder richtig „geknallt“ hat und ganze Gruppen die Feuerwehr verlassen. Dies führt mitunter sogar zu einer Gefahr für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr. Die Meldungen über Pflichtfeuerwehren sind vielen sicher noch in Erinnerung...

Dies muss nicht sein, wenn rechtzeitig Unterstützung angefragt wird. Erfahrungsgemäß können wir am besten helfen, wenn der Konflikt noch nicht hoch eskaliert ist. Pauschal lässt sich sagen, dass je früher wir Kenntnis bekommen und den Fall bearbeiten können, desto weniger Gesprächstermine notwendig sind und sich die Lösungen für alle Seiten meist umso zufriedenstellender gestalten.

Tätigkeitsfelder

Unser Angebot richtet sich an Feuerwehren. Dabei kann der Konflikt vielfältig gelagert sein:

- Streit zwischen den Kameraden und Kameradinnen (innerhalb von oder zwischen Feuerwehren)
- Konflikte in / mit der Führung oder dem Vorstand
- Generationskonflikte
- Probleme in der Zusammenarbeit zwischen Feuerwehr, Kommunalpolitik oder Verwaltung

Der Ablauf

Einer ersten Kontaktaufnahme schließt sich in der Regel ein Auftragsklärungsgespräch an. In diesem wird geklärt, wie der Fall gelagert ist und welche Form der Unterstützung benötigt wird. Zudem wird geklärt, welche Personen an dem Prozess beteiligt werden müssen, um die Situation bestmöglich klären zu können. Weiterhin folgt auch meist bereits eine Terminvereinbarung. Zu dem Termin kommen dann in der Regel zwei Mitglieder des Teams in die Kommune. Die Gespräche finden dann entweder bei der Feuerwehr selbst oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten statt. Ebenso besteht die Möglichkeit der Durchführung der Gespräche als Videokonferenz.

Da wir am Konflikt nicht beteiligt sind und

Erste Anzeichen für Unstimmigkeiten im Team können sein

- Es herrscht eine negative Grundstimmung.
- In der Mannschaft kommt es vermehrt zu Nörgeleien.
- Es bilden sich Gruppen, die mitunter gegeneinander arbeiten.
- Es wird nicht miteinander gesprochen, sondern übereinander: Die Gerüchteküche brodet.
- Statt miteinander zu reden, wird einfach gehandelt.
- Es herrscht „Stillstand“ in der Gruppe, Vorhaben werden gegenseitig blockiert.



keinen Abhängigkeiten unterliegen, können wir „von extern“ als neutrale Instanz ideal zwischen den Parteien vermitteln. Wir moderieren den Prozess, während die Inhalte von den Konfliktparteien gesetzt werden. Dabei helfen wir die Sichtweise der jeweils anderen Seite zu verstehen. Während unserer gesamten Tätigkeit sichern wir Allparteilichkeit und absolute Vertraulichkeit zu.

Wir bieten:

- Klärungshilfe bei Konflikten
- Zuhören und Verstehen
- Unterstützung in schwierigen Situationen zur Konfliktbeilegung
- Vermittlungen zwischen zwei Seiten
- Vertraulichkeit

Mögliches Vorgehen:

- Einzelberatung (Aufzeigen/Erarbeitung von Perspektiven)

- Mediationsverfahren (Bearbeitung von Konflikten und Erarbeitung tragfähiger Lösungen) mit
 - den direkt beteiligten Personen oder
 - ganzen Gruppen und Teams
- Methodische Begleitung von Veränderungsprozessen oder Neuausrichtungen mit allen Beteiligten
- Unterstützung bei der Umsetzung von Themen, bei denen alle „mitgenommen“ werden sollen / müssen

Grundsatz unserer Tätigkeit:

Freiwilligkeit!

Zwang ist unserer Erfahrung nach kein Mittel, um nachhaltige und von beiden Seiten getragene Vereinbarungen zu finden. Gern sind wir jedoch behilflich, beiden Seiten mögliche Perspektiven und Konsequenzen aufzuzeigen. Auf diese

Weise kann jeder für sich abwägen, ob eine konstruktive Konfliktbearbeitung in ihrer Situation in Frage kommt.

Bei Fragen oder konkreten Fällen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf oder machen Sie die örtliche Feuerwehr auf das Angebot aufmerksam, wenn Sie mitbekommen, dass es in der Feuerwehr Unstimmigkeiten gibt!

Kontakt

Landesfeuerwehrverband
Schleswig-Holstein

Ansprechpartner: Melf Behrens

Hopfenstraße 2d | 24114 Kiel

E-Mail: konfliktberatung@lfv-sh.de

Telefon: 0431 2000 82-0

Internet: www.team-konfliktberatung.de

www.lfv-sh.de



Kinderschutz – Ein Thema der (Jugend-) Feuerwehr

Torben Benthien, Landesfeuerwehrverband, Jugendbildungsreferent



Nicht nur durch den teilweise öffentlich ausgetragenen Diskurs zur Studie über Missbrauchsfälle im Erzbistum Köln hat das Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung eine breite Öffentlichkeit erreicht. In diesem Artikel möchten wir Ihnen einige grundsätzliche Informationen zum Thema Kindeswohlgefährdung vermitteln und einen Einblick in die Arbeit der Schleswig-Holsteinischen Jugendfeuerwehr zu diesem Thema geben. Bei Rückfragen steht der Autor gerne zur Verfügung (Erreichbarkeit siehe Info-Kasten II). Die Ausführungen nehmen die Jugendfeuerwehren in den Fokus, gelten aber analog auch für die Kinderabteilungen.

Rechtlicher Rahmen:

Die Angebote der Jugendfeuerwehren sind grundsätzlich als Angebot nach SGB VIII, also dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. In diesem sind im § 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und im § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen Regelungen getroffen, die für die Jugendfeuerwehren im Hinblick auf den Kinderschutz von Belang sind. In § 8a wird das Jugendamt beauftragt,

mit den freien Trägern der Jugendarbeit, also auch den Jugendfeuerwehren, Trägervereinbarungen zu schließen. Hierin werden unter anderem die Maßnahmen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung beschrieben.

§ 72a fordert die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses auch von ehrenamtlich Tätigen, wenn sie Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. Dieser Kontakt muss in einer Trägervereinbarung nach Art, Intensität und Dauer näher definiert werden.

Die Musterträgervereinbarung in Schleswig-Holstein beschreibt hier unter anderem: „...verantwortliche Leitung einer mehrtägigen Veranstaltung der Jugendarbeit; regelmäßige, verantwortliche/alleinige Durchführung von Kinder- oder Jugendgruppenarbeit...“.

Vor diesem Hintergrund kommen wir zu der Einschätzung, dass die Führungszeugnisse des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin sowie der Stellvertretungen eingeholt werden sollte. Für Ehrenamtliche ist dies kostenlos möglich. Es ist sinnvoll und bewährt, die Einsichtnahme der Führungszeugnisse durch die Verwaltung sicherzustellen und zu dokumentieren. Umfangreiche Hinweise zur Trägervereinbarung und der Beantragung des Führungszeugnisses finden Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kinderschutz/mustervereinbarungen.html>

Die Unterzeichnung und Einhaltung der Trägervereinbarung sind Fördervoraussetzungen für alle Förderungen der Jugendarbeit, also beispielsweise der Freizeitfahrtenförderung.

Kinderschutz und Jugendfeuerwehr:

Neben diesen sehr formalen Rahmenbedingungen ist die Kernidee der Jugendfeuerwehrarbeit ein Freizeitangebot mit Feuerwehrbezug zu schaffen, das sich an den Interessen und Bedürfnissen der Mitglieder ausrichtet und von den Kindern und Jugendlichen mitgestaltet wird. Voraussetzung hierfür sind ein Vertrauensverhältnis und der achtsame Umgang mit persönlichen Grenzen und Bedürfnissen aller Beteiligten.

Daher empfehlen wir innerhalb des Beiratserteams gemeinsam über Regeln des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen in den Austausch zu gehen und diese als Teamregeln zu verankern. Ein sinnvoller Leitfaden kann eine gemeinsame Ehrenerklärung sein. Hierin wird das erwartete Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen beschrieben und durch Unterschrift anerkannt. Vorlagen hierzu gibt es auch seitens der Schleswig-Holsteinischen Jugendfeuerwehr.

In jeder Jugendfeuerwehr muss das Grundwissen über die Handlungsschritte bei konkreten Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung vorhanden sein. Daher ist seit dem Jahr 2013 eine fünfständige Schulung hierzu ein elementarer Bestandteil der Juleica Ausbildung innerhalb der Jugendfeuerwehr Schleswig-Holstein.

Darüber hinaus bieten wir mindestens einmal jährlich ein ganztägiges Seminar zum Thema Kinderschutz an. In diesen Seminaren wird den ehrenamtlichen Beirats-/innen folgende Handlungsschritte vermittelt:

- wichtig – bewahre Ruhe
- sei offen gegenüber dem Kind
- beobachte genau
- achte auf dich selbst
- handle nicht eigenständig
- sei vorsichtig mit vorschnellen Anschuldigungen
- informiere die Leitung
- generell gilt: holt euch Unterstützung

Neben Kindeswohlgefährdungen im privaten Umfeld der Kinder und Jugendlichen, die beim Jugendfeuerwehrdienst geschildert oder sichtbar werden, wird natürlich auch das Vorgehen bei übergreifigen Verhalten durch Betreuer/-innen thematisiert.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass diese Schritte gut verinnerlicht und angenommen werden. Ebenso zeigt sich in der Praxis, dass bei konkreten Verdachtsfällen eine sehr frühzeitige Information und Einbindung der Wehrführung und des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin erfolgt.

Was bietet der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein?

Neben den oben bereits beschriebenen Schulungen zum Thema gibt es weitere Unterstützung:

- Wir bieten das Kinderschutzseminar als Vor-Ort-Seminar in einzelnen Jugendfeuerwehren an. Hierzu benötigen wir lediglich 8 Teilnehmer/-innen, einen Raum und ein Mittagessen, alles Weitere erledigen wir. Natürlich kostenlos.
- Wir bieten Workshops für Betreuer-teams, in denen das Thema Kinderschutz beleuchtet wird und gemeinsame Teamregeln erarbeitet oder weiterentwickelt werden können.
- Kurzschulungen für Führungskräfte der Feuerwehr auf Veranstaltungen auf Amts- und Kreisebene.
- Eine anonyme Erstberatung bei Verdachtsfällen innerhalb der Gruppe.
- Vermittlung von regionalen Fachbera-

Infoblock I:

JF in Zahlen:
446 Jugendfeuerwehren
Kreisstrukturen in allen 15 Kreisen und kreisfreien Städten.
Dachverband auf Landesebene:
Schleswig-Holsteinische Jugendfeuerwehr im Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V.
Ca. 10500 Mitglieder
2500 Betreuer/-innen

tungsstellen für Betroffene, Ehrenamtliche und die Leitung.

- Unterstützung bei der Fallaufarbeitung und Fallklärung bei übergreifigem Verhalten durch Mitglieder der Feuerwehren.
- Ein offenes Ohr bei Fragen zum Thema Kinderschutz.

Was ist ein Schutzkonzept und wie ist es aufgebaut?

Die Jugendfeuerwehren in Schleswig-Holstein sollen sichere Häfen für Kinder und Jugendliche sein. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, hat sich die Schleswig-Holsteinische Jugendfeuerwehr in den Jahren 2013 und 2014 intensiv mit der Fragestellung der Kindeswohlgefährdung beschäftigt und ein Schutzkonzept entwickelt. Dieses enthält folgende Bausteine:

- Leitbild zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie Werte der deutschen Jugendfeuerwehren
- Verhaltenskodex und Ehrenerklärung
- Fortbildungen für Jugendfeuerwehrwartung und Betreuer/-innen
- Erweitertes Führungszeugnis
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Präventionsangebote für alle Zielgruppen

- Informationsveranstaltungen für Eltern und Führungskräfte
- Beschwerdeverfahren und Ansprechpersonen für Betroffene
- Notfallplan
- Kooperation mit anderen Akteuren und Fachberatungsstellen

Dieses Schutzkonzept wird in den kommenden Jahren evaluiert und weiterentwickelt.

In diesem Zuge sind folgende Schritte angedacht:

- Fortbildungsangebote für Jugendliche auf Ebene der Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände
- Ausbildung und Implementierung weiterer Ansprechpersonen
- Aktionsjahr zum Thema Kinderschutz
- Ausweitung der Schulung von Führungskräften der Feuerwehren

Abschließen möchte ich mit einem persönlichen Appell:

Vielfach wird das Gefühl geäußert, dass es inzwischen viel mehr Fälle von Kindeswohlgefährdung gibt. Ich denke, dies ist nicht unbedingt der Fall. Vielmehr werden heute Fälle eher sichtbar und können somit aufgearbeitet werden. Sollte es daher in Ihrer Kommune oder Feuerwehr Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung geben, gehen Sie hiermit professionell um und holen Sie sich zeitnah Unterstützung für die Betroffenen, die Betreuer/-innen und für sich selbst!

Infoblock II:

Ansprechperson bei Kinderschutzfragen:
Jugendbildungsreferent
Torben Benthien
Tel: 0431-20008214
Mobil: 0151-61473591
Email: benthien@lfv-sh.de

Die Förderung der Ortskernentwicklung in Schleswig-Holstein

Dr. Johannes Hörnicke, Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Die ländlichen Regionen prägen das Bild Schleswig-Holsteins. Gleichzeitig sind es besonders die kleineren Orte, die durch den demografischen Wandel vor besondere Herausforderungen gestellt werden. Der Bund und das Land Schleswig-

Holstein setzen sich im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung gemeinsam dafür ein, dass die ländlichen Regionen mit ihren unterschiedlichen wirtschaftlichen und demografischen Herausforderungen attraktiv und lebenswert

bleiben. Insbesondere über die Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) werden die Agrarstruktur, die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und die ländlichen Räume gefördert und weiterentwickelt. Dabei werden in Schleswig-Holstein besonders die Ortskerne in den Blick genommen, um diese als lebendige Mitte der Gemeinden zu stärken und um der weiteren Zersiedelung des ländlichen Raums entgegenzuwirken.

1. Hintergrund

Der Begriff „Ländliche Räume“ ist nicht einheitlich definiert. Im allgemeinen

Sprachgebrauch wird unter ländlich ein Gebiet mit geringerer Einwohnerzahl und mit lockerer Bebauung verstanden. Die unbebauten Flächen sind häufig durch eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt. Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP) zählt zu den ländlichen Räumen alle Gemeinden außerhalb der Ordnungsräume und damit fast 80 % der Gesamtfläche des Landes.¹ Der aktuelle Entwurf des LEP weist zugleich darauf hin, dass die Einstufung, welche Kommunen in Schleswig-Holstein zum ländlichen Räumen zählen, von Fachplanungen und Förderfonds teils unterschiedlich bewertet wird.² Im LEP erfolgt die Abgrenzung daher nach raumordnerischen Gesichtspunkten und den Vorgaben des Zentralörtlichen Systems sowie den Festlegungen zur Raumstruktur mit den Kategorien Ordnungsraum, Verdichtungsraum und Ländlicher Raum. Im Rahmen der Förderprogramme der Integrierten ländlichen Entwicklung wird hingegen ein weitaus größerer Teil des Landes zu den ländlichen Räumen gezählt. So rechnet die Förderpraxis in Schleswig-Holstein zu dem Fördergebiet der ländlichen Räume regelmäßig die gesamte Landesfläche. Ausgenommen sind im Regelfall von den ländlichen Räumen Gemeinden mit mehr als 35.000 Einwohnern. Die Förderung der ländlichen Räume verfolgte ursprünglich das Ziel, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der ländlichen Bevölkerung zu verbessern. Mit der Begriffserweiterung zu „Integrierte ländliche Entwicklung“ ging auch ein weites Verständnis der mit der Förderung der ländlichen Räume verfolgten Ziele einher. Daher werden nun dazu sämtliche Maßnahmen gezählt, die zum Ziel haben, die ländlichen Räume als Lebens- und Wirtschaftsräume, Arbeitsräume, Kulturräume, Erholungsräume, Naturräume und Sozialräume zu erhalten und weiterzuentwickeln. Megatrends, wie der demografische Wandel und der Klimawandel stellen viele ländliche Regionen Schleswig-Holsteins vor Herausforderungen. Neue Fragestellungen nach dem Zusammenleben, der Umgang mit dem Klimawandel aber auch die Digitalisierung und die Sicherung der Grundversorgung fordern innovative Antworten. Ziel ist es, die schleswig-holsteinischen Gemeinden in ländlichen Regionen auch in Zukunft attraktiv und lebenswert zu erhalten. Ein erster Schritt hierzu kann mit der Erarbeitung von Ortskernentwicklungskonzepten erfolgen, mit denen kleinräumige gemeindliche Veränderungsprozesse in den Blick genommen werden. Dabei stehen die Sicherung der Daseinsvorsorge, generationenübergreifende Angebote, die weitere wirtschaftliche Entwicklung sowie die Erhaltung der Siedlungsstruktur und der Identität der Orte im Vordergrund. Wichtige Grundla-

gen sind eine breite Beteiligung und Mitwirkung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger und ein abgestimmtes Vorgehen auf Ebene der Gemeinde und der Region. Diese Ortskernentwicklungskonzepte können als konzeptionelle Grundlage für die Umsetzung von Maßnahmen der Dorfentwicklung dienen. Mit solchen Maßnahmen der Dorfentwicklung soll die Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung gefördert werden. Dies kann u. a. durch die Reduzierung von Leerstand durch Neu- und Umnutzungen sowie Rückbau erfolgen, aber auch durch die barrierefreie, multifunktionale Gestaltung von Gebäuden und Freiräumen geschehen.

2. Integrierte ländliche Entwicklung nach dem GAK-Rahmenplan

Die Förderung der ländlichen Räume erfolgt vor allem mit Mitteln der Europäischen Union aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung der ländlichen Räume (ELER). Eine bedeutende Rolle in Schleswig-Holstein spielt dabei das Programm LEADER, welches in Schleswig-Holstein durch 22 AktivRegionen umgesetzt wird. Zudem werden Leitprojekte der Integrierten ländlichen Entwicklung in den Bereichen Lokale Basisdienstleistungen (Bildung und Nahversorgung), Ländlicher Tourismus und Erhaltung des kulturellen Erbes gefördert. Nach Art. 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013³ können die Mitgliedstaaten mit regionaler Programmplanung auch eine nationale Rahmenregelung erlassen, die von den Ländern in ihren Programmen umgesetzt und durch eigene Fördermaßnahmen ergänzt werden können. Eine solche nationale Fördermaßnahme wird im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) umgesetzt. Aufgrund des Art. 91a Abs. 1 Nr. 2 Grundgesetz (GG) wirkt der Bund bei der Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist. Hierzu zählen nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 GAK-Gesetz⁴ auch Maßnahmen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union, welche Investitionen in nicht landwirtschaftlichen Kleinstbetrieben, in kleine Infrastrukturen, in Basisdienstleistungen, zur Umnutzung dörflicher Bausubstanz, zugunsten des ländlichen Tourismus und zur Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern umfassen können. Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird nach § 4 GAK-

Gesetz ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt, der jährlich sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und fortzuführen ist. Der GAK-Rahmenplan besteht aus neun Förderbereichen und vier Sonderrahmenplänen, die ein Maßnahmenpektrum von der Agrarwirtschaft über den Küsten- und Hochwasserschutz, den Forsten bis zur ländlichen Entwicklung umfassen. Für die Entwicklung der ländlichen Kommunen sind dabei der Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung (FB 1 ILE) sowie der Sonderrahmenplan: Förderung der ländlichen Entwicklung von besonderer Bedeutung. Entsprechend der grundgesetzlichen Vorgabe aus Art. 91a Abs. 3 Satz 2 GG, wonach der Bund mindestens die Hälfte der Ausgaben zu tragen hat, sieht § 10 Abs. 1 Nr. 1 GAK-Gesetz vor, dass eine gemeinsame Finanzierung des Bundes und des jeweiligen Landes erfolgt und 60 % der Ausgaben vom Bund getragen werden. Voraussetzung für eine Förderung vor Ort ist, dass die jeweilige Maßnahme vom jeweiligen Land angeboten wird, so dass im Regelfall nicht alle Länder alle Maßnahmen des GAK-Rahmenplans anbieten. Das Land Schleswig-Holstein konzentrierte sich bei der Förderung der ländlichen Entwicklung auf Grundlage des GAK-Rahmenplans in den letzten Jahren auf Maßnahmen zur Förderung der Ortskernentwicklung und bewilligte Projekte zur Erarbeitung von Orts- bzw. Ortskernentwicklungskonzepten als Pläne zur Entwicklung in ländlichen Gemeinden,⁵ Maßnahmen der Dorfentwicklung⁶ sowie auf Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen.⁷ Zudem wird seit dem Jahr 2019 das Regionalbudget⁸ über die teilnehmenden AktivRegionen angeboten.

¹ Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010, Kapitel 1.4 Ländliche Räume Absatz 1 Z, sowie auch Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Entwurf 2020, Kapitel 2.3 Ländliche Räume, Absatz 1 Z.

² Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Entwurf 2020, Kapitel 2.3 Ländliche Räume, B zu 1.

³ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER-Verordnung).

⁴ Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz - GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist.

⁵ Ziff. 1.2.1 Buchst. b) FB 1 ILE GAK-Rahmenplan 2021-2024.

⁶ Ziff. 3.0 FB 1 ILE GAK-Rahmenplan 2021-2024.

⁷ Ziff. 8.0 FB 1 ILE GAK-Rahmenplan 2021-2024.

⁸ Ziff. 9.0 FB 1 ILE GAK-Rahmenplan 2021-2024.

3. Richtlinie „Förderung der Ortskernentwicklung“

3.1 Zweck der Förderung

In Schleswig-Holstein erfolgte die Förderung der Ortskernentwicklung bislang auf Grundlage des jeweiligen GAK-Rahmenplans sowie unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorgaben der Landeshaushaltsordnung (LHO) bzw. den Verwaltungsvorschriften (VV) zur LHO. Einzelne Förderregelungen enthielt zudem die Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein.⁹ Im Mai 2021 wurde schließlich die Richtlinie zur Förderung der Ortskernentwicklung in Schleswig-Holstein erstmals erlassen, die künftig Grundlage für die Zuwendungen ist.¹⁰ Diese Richtlinie trat zum 18.05.2021 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023.

Mit dieser Richtlinie wird der Zweck verfolgt, ländlich geprägte Orte unter besonderer Berücksichtigung der Ortskernentwicklung und der demografischen Entwicklung zu entwickeln. So sollen die schleswig-holsteinischen Gemeinden in ländlichen Regionen auch in Zukunft attraktiv und lebenswert bleiben.

dieser Richtlinie wird die gesamte Landesfläche angesehen. Ausgenommen sind die Oberzentren Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster in ihren verwaltungsmäßigen Grenzen. Darüber hinaus sind vom ländlichen Raum Gemeinden mit mehr als 35.000 Einwohnern ausgenommen. Dorfentwicklungsmaßnahmen sowie Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen können nur in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern gefördert werden.

3.2.1 Ortskernentwicklungskonzepte

Durch Zuwendungen für die Erarbeitung von Ortskernentwicklungskonzepten kann die Erarbeitung von Plänen zur Entwicklung in ländlichen Gemeinden gefördert werden.¹¹ Anträge können hierfür von Gemeinden und Gemeindeverbänden gestellt werden. Sie können bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erhalten, wobei der Zuschuss je Vorhaben für einen Zeitraum von sieben Jahren bis zu 70.000 Euro betragen kann. Eine Fortschreibung der Konzepte ist mit einem Zuschuss bis zu 35.000 Euro möglich. Diese Fortschreibung kann sich bei begründetem Bedarf problemorientiert auf räumliche und the-

Akteure und der Bevölkerung erstellt werden. Darüber hinaus verlangt der GAK-Rahmenplan, dass die Konzepte eine Kurzbeschreibung des Gemeindegebiets bzw. der Gemeindegebiete, eine Analyse der Stärken und Schwächen des Gebiets sowie eine Darlegung der Entwicklungsstrategie und der wichtigsten Projekte enthalten müssen. Weiterhin sollen bei der Erarbeitung der gemeindlichen Pläne gleichwertige Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen, der Natur-, Umwelt- und Klimaschutz berücksichtigt werden.

3.2.2 Dorfentwicklung

Im Rahmen der Dorfentwicklung sind Projekte zur Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung förderfähig. Dazu zählen insbesondere investitionsbezogene Vorhaben der Ortskernentwicklung. Der Fördersatz für Vorhaben der Dorfentwicklung beträgt maximal 65 %, wenn Gemeinden und Gemeindeverbände Antragsteller sind. Begünstigte können im Rahmen der Dorfentwicklung aber auch natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein. Für diese übrigen Begünstigten können maximal 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erstattet werden. Bei Umsetzung der Ziele einer Integrierten Entwicklungsstrategie (IES) kann der Fördersatz jeweils um bis zu 10 % erhöht werden. Maximal kann der Zuschuss für ein Vorhaben der Dorfentwicklung 750.000 Euro betragen.

Nach dem GAK-Rahmenplan können im Rahmen der Dorfentwicklung

- die Initiierung, Begleitung, Umsetzung und Verstetigung von Veränderungsprozessen einschließlich Dorfmoderation,
- die Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie Ortsrändern,
- die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen,
- Mehrfunktionshäuser, Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie Co-Working Spaces,



*Das Donner Hus entstand als Multifunktionsgebäude in St. Michaelisdonn
Foto: JEBENS SCHOOF ARCHITEKTEN BDA – Bild: Martin Lukas Kim*

3.2 Gegenstand der Förderung

Die Richtlinie „Förderung der Ortskernentwicklung“ sieht vor, dass aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ Ortskernentwicklungskonzepte, Dorfentwicklungsmaßnahmen sowie Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen gefördert werden können. Darüber hinaus sind allein aus Mitteln des Landes innovative Projekte zur Förderung der Dorfentwicklung zuwendungsfähig. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass sich das Fördergebiet im ländlichen Raum befindet. Als ländlicher Raum im Sinne

matische Schwerpunkte beschränken. Als inhaltliche Anforderungen für Ortskernentwicklungskonzepte bestimmt die Förderrichtlinie, dass die Konzepte Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Gemeinde, den Ort oder den Kooperationsraum darstellen, eine Erhebung des Innenentwicklungspotenzials bzw. Ansätze zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme beinhalten und die Möglichkeiten der Digitalisierung und Datennutzung berücksichtigen müssen. Zudem ist bei der Erarbeitung zu beachten, dass Ortskernentwicklungskonzepte unter Einbindung thematisch relevanter

⁹ Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung vom 01.10.2015, Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 1171.

¹⁰ Richtlinie zur Förderung der Ortskernentwicklung in Schleswig-Holstein vom 21.04.2021, Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 947.

¹¹ Vgl. Ziff. 1.2.1 Buchst. b) FB 1 ILE GAK-Rahmenplan 2021-2023.

- die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau sonstiger sozialbezogener dörflicher Infrastruktureinrichtungen,
- die Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden einschließlich des Innenausbaus und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen,
- die Verlegung von Nahwärmeleitungen,
- die Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen,
- Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz,
- die Umnutzung dörflicher Bausubstanz,
- der Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz im Innenbereich, die Entsiegelung brach gefallener Flächen sowie die Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien,
- die Entwicklung von IT- und softwaregestützten Lösungen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 GAK-Gesetz und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung
- sowie konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit den zuvor genannten Vorhaben sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen gefördert werden.

Die Auswahl der Vorhaben findet auf der Grundlage von Ortskernentwicklungskonzepten statt, die unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und unter Einbeziehung der Bevölkerung und relevanter Akteure der Region erarbeitet wurden. Das jeweilige Vorhaben muss Bestandteil eines Ortskernentwicklungskonzeptes sein, das zum Zeitpunkt der Antragstellung für das Vorhaben nicht älter als sieben Jahre sein darf. Da in Schleswig-Holstein bereits über 200 solcher Konzepte von den Gemeinden erarbeitet wurden, ist in den nächsten Jahren mit einer Vielzahl von förderwürdigen Vorhaben zu rechnen. Soll eine Dorfmoderation zur Begleitung, Umsetzung und Verstetigung von Veränderungsprozessen von Maßnahmen der Dorfentwicklung genutzt werden, sollen dadurch die Maßnahmen zur Umsetzungsreife gebracht werden. Antragsberechtigt sind bei Dorfmoderationen ausschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Dorfmoderation ist an ein externes Büro zu vergeben, denn Personalkosten des Zuwendungsempfängers sind nicht förderfähig. Die Moderation ist auf maximal drei Jahre zu begrenzen. Der Förderantrag muss das Leistungsverzeichnis der geplanten Ausschreibung enthalten. Die Gesamtkosten hierfür sind auf 50.000 Euro begrenzt.



Durch den Umbau des Nord- und Ostflügels der Grundschule in Owschlag entstand ein Zentrum der Begegnung.

Foto: technische lösungen & virtuelles marketing AMAZING View

3.2.3 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen

Mit Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen wird die Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung gefördert. Dafür sind insbesondere Vorhaben der Ortskernentwicklung förderfähig, die auf den Erhalt, den Ausbau und die Diversifizierung der auf das dörfliche Sozialleben bezogenen Infrastruktur zuzuordnen sind. Reine Nahversorgungs- und Bildungsprojekte werden mit Ausnahme von Einrichtungen für mobile Basisdienstleistungen grundsätzlich nicht gefördert. Für Gemeinden und Gemeindeverbände sind maximal 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben förderfähig. Natürlichen Personen, Personengesellschaften sowie juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts kann maximal 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erstattet werden. Bei Umsetzung der Ziele einer Integrierten Entwicklungsstrategie (IES) kann der Fördersatz jeweils um bis zu 10 % erhöht werden. Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen können mit bis zu 750.000 Euro gefördert werden.

Förderfähig sind

- der Kauf sowie Investitionen in stationäre und mobile Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen sowie
- der erforderliche Grundstückserwerb, soweit dieser 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt.
- Des Weiteren können konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen in diesem Zusammenhang sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen ebenfalls gefördert werden.

Die Auswahl erfolgt, wie auch bei Vorha-

ben der Dorfentwicklung, auf der Grundlage von Ortskernentwicklungskonzepten, die unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und unter Einbeziehung der Bevölkerung und relevanter Akteure der Region erarbeitet wurden. Das jeweilige Vorhaben muss Bestandteil eines Ortskernentwicklungskonzeptes sein, das zum Zeitpunkt der Antragstellung für das Vorhaben nicht älter als sieben Jahre sein darf.

3.2.4 Innovative Projekte zur Förderung der Dorfentwicklung

Über die Fördermaßnahmen nach dem GAK-Rahmenplan hinaus fördert das Land Schleswig-Holstein aus eigenen Landesmitteln innovative Projekte zur Förderung der Dorfentwicklung. Hierbei kann es sich um Projekte handeln, die sich neuen Themenfeldern der Integrierten ländlichen Entwicklung widmen und die nicht bereits als Ortskernentwicklungskonzept, Vorhaben der Dorfentwicklung oder als Einrichtung für lokale Basisdienstleistungen förderfähig sind. Sowohl Gemeinden und Gemeindeverbände sowie natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts können als Begünstigte maximal 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erstattet bekommen. Bei Vorhaben von besonderem landespolitischen Interesse kann der Fördersatz sogar bis zu 100 % betragen. In jedem Fall ist der Zuschuss auf 750.000 Euro begrenzt. Da jedoch aus haushaltsrechtlichen Gründen nur in besonderen Ausnahmefällen ein solcher Fördersatz gewährt werden darf, müssen entsprechend höhere Anforderungen an das Landesinteresse gestellt werden. Das beson-

dere landespolitische Interesse muss inhaltlich konkret dargestellt werden, um den hohen Einsatz von Landesmitteln zu rechtfertigen. Zudem ist darzulegen, dass der Zweck durch den Zuwendungsempfänger nur mit dem höheren Fördersatz erreicht werden kann.

3.3 Weitere Zuwendungsbestimmungen

Bei der Förderung von Projekten und Vorhaben sind zusätzlich die Zuwendungsvoraussetzungen des geltenden, in der Regel jährlich geänderten, GAK-Rahmenplanes Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung zu beachten.

Grundsätzlich darf der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht unterschreiten. Eine bereits im GAK-Rahmenplan vorgesehene Ausnahme gilt für finanzschwache Gemeinden. Für diese Gemeinden kann die Förderquote um bis zu 20 % erhöht werden, wobei eine maximale Förderquote von 90% nicht überschritten werden darf. In diesen Fällen beträgt der finanzielle Eigenanteil der Gemeinde mindestens 10 %. Denn mit der erhöhten Förderquote sollen auch finanzschwache Gemeinden in die Lage versetzt werden, in die Verbesserung der Lebensverhältnisse ihrer Bevölkerung zu investieren. Als finanzschwache Gemeinden im Sinne des GAK-Rahmenplanes Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung gelten die Gemeinden, die im Vorjahr eine Fehlbetragszuweisung nach § 17 FAG oder eine allgemeine Finanzzuweisung nach § 11 FAG erhalten haben. Diese Gemeinden können eine erhöhte Förderquote erhalten, wenn sie den Bescheid des Vorjahres über die Fehlbetragszuweisung oder über die allgemeine Finanzzuweisung mit dem Förderantrag vorlegen.

Handelt es sich bei der Förderung um Beihilfen im europarechtlichen Sinn, ist die De-minimis-Verordnung¹² zu beachten. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf danach 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. Weiterhin können in Ausnahmefällen höhere Beihilfen gewährt werden, soweit diese nach der Allgemeinen Grup-

penfreistellungsverordnung¹³ freigestellt sind.

Zu beachten ist die Zweckbindungsfrist für investive Vorhaben. Sie beträgt

- für Bauten, bauliche Anlagen und Grundstücke zwölf Jahre ab dem auf die Schlusszahlung folgenden Jahresbeginn,
- für Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte fünf Jahre ab dem auf die Schlusszahlung folgenden Jahresbeginn sowie
- für EDV-Ausstattung drei Jahre ab dem auf die Schlusszahlung folgenden Jahresbeginn.

Als nicht zuwendungsfähige Kosten nennt die Förderrichtlinie insbesondere:

- Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte und sonstige reine Finanzierungskosten,
- Bank- und Kontoführungsgebühren, Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,
- Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten,
- Flächen- und tierbezogene Maßnahmen (z.B. Kurzumtriebsplantagen, Reitställe),
- die Umsatzsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Begünstigten,
- Sachleistungen und unbare Eigenleistungen sowie
- Planungen nach dem BauGB und den Gesetzen der Raumordnung.

Weitere Einschränkungen können sich aus dem jeweils geltendem GAK-Rahmenplan ergeben.

3.4 Verfahren zur Antragstellung

Zuständige Bewilligungsbehörde für Fördermaßnahmen der Ortskernentwicklung ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR). Beim LLUR können laufend Anträge gestellt werden. Denn Antragsstichpunkte, sog. Calls, wie sie bei anderen Fördermaßnahmen der Integrierten ländlichen Entwicklung vorgesehen sind, müssen nicht beachtet werden. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage von Projektauswahlkriterien, die das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und

Gleichstellung (MILIG) auf seiner Internetseite veröffentlicht.

4. Fazit

In Deutschland werden ländliche Räume über die Mittel der Europäischen Union hinaus vor allem über die GAK gefördert. Diese ist das wichtigste nationale Förderinstrument für eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete und wettbewerbsfähige Land- und Forstwirtschaft, den Küstenschutz sowie für vitale Dörfer und ländliche Räume.¹⁴ Durch einen zusätzlichen Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“ wurde in den letzten Jahren die Förderung der Integrierten ländlichen Entwicklung durch die GAK finanziell deutlich gestärkt. So standen in Schleswig-Holstein im Jahr 2018 rund 10 Mio. € an GAK-Mitteln zur Verfügung, die in den Jahren 2019 bis 2021 auf jährlich rund 23 bis 27 Mio. € anstiegen. Unklar ist derzeit noch, in welcher Höhe zukünftig die Förderung der ländlichen Entwicklung durch GAK-Mittel erfolgt. Denn der Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“ läuft zunächst bis 2023. Jedoch bleibt die Entwicklung der ländlichen Räume in Schleswig-Holstein und in Deutschland weiter ein wichtiges Thema. Es ist daher davon auszugehen, dass der GAK-Rahmenplan von Bund und Ländern weiterentwickelt wird. Die Förderung der Ortskernentwicklung soll in Schleswig-Holstein weiterhin angeboten werden. Die Gemeinden in den ländlichen Räumen sind eingeladen, aktiv zu werden und die Mittel der Integrierten ländlichen Entwicklung für ihre Orte zu nutzen.

¹² Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

¹³ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV (AGVO).

¹⁴ Dritter Bericht der Bundesregierung zur Entwicklung der ländlichen Räume, BT-Drs. 19/24250 S. 19.

Klimaschutz auf den (Rad-) Weg bringen: Fördermöglichkeiten für Kommunen

Anna-Lena Deuerling, Referentin am Service- und Kompetenzzentrum:
Kommunaler Klimaschutz (SK:KK)

Ob am Wochenende raus aufs Land oder werktags ins Büro: Radfahren liegt

im Trend. Nicht nur bei den E-Bikes und Pedelecs gab es zuletzt einen regelrech-

ten Boom – mit knapp 80 Millionen Fahrrädern in deutschen Haushalten steht das Thema nachhaltige Mobilität hoch im Kurs. Damit das Rad als attraktives und klimafreundliches Fortbewegungsmittel in Zukunft noch stärker genutzt wird, bedarf es einer guten Infrastruktur – inklusive sicherer Radwege, eines ausgebauten Radwegenetzes und ausreichend Stellplätzen. In Kommunen sind diese und viele andere Maßnahmen nicht zuletzt

eine Frage der Finanzierung und – mit Blick auf die Umsetzung – der Personalressourcen. Im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) unterstützt das Bundesumweltministerium (BMU) mit umfassenden und passgenauen Förderangeboten.

Fördermöglichkeiten im Rahmen der Kommunalrichtlinie

Mit der Kommunalrichtlinie unterstützt das BMU Kommunen und kommunale Akteure und Akteurinnen in ganz Deutschland dabei, Klimaschutzmaßnahmen umzusetzen und so Treibhausgasemissionen nachhaltig zu senken. Dabei gibt es finanzielle Zuschüsse sowohl für strategische Unterfangen wie die Erstellung und Umsetzung eines Klimaschutzkonzepts als auch für Investitionen in eine klimafreundliche Infrastruktur. Im Rahmen der Fördermöglichkeiten haben das Thema nachhaltige Mobilität und damit die Verbesserung der Radverkehrssituation vor Ort einen hohen Stellenwert.

Um einzusteigen, bietet sich zu Beginn für viele Kommunen eine Fokusberatung zur nachhaltigen Mobilität an. Gemeinsam mit externen Dienstleistern werden konkrete Maßnahmen identifiziert, mit denen sich Treibhausgasemissionen und Energiekosten einsparen lassen. Eine dieser Maßnahmen wird direkt in Angriff genommen. Über die Kommunalrichtlinie fördert das BMU außerdem Personal für die Erstellung und Umsetzung von Klimaschutzkonzepten. Dabei besteht die Möglichkeit, den Fokus auf das Handlungsfeld Mobilität zu legen und das Thema so konsequent und dauerhaft voranzutreiben – mit konkreten Zielen, darauf ausgerichteten Maßnahmen und der Möglichkeit, Erfolge nachzuhalten.

Gut zu wissen: Aktuell lohnt sich die Einführung eines kommunalen Klimaschutzmanagements besonders, denn die Förderbedingungen sind so gut wie nie. Kommunen können sich bis zu 100 Prozent der Personalkosten für eine/n Klimaschutzmanager/-in fördern lassen.

Im Rahmen des Corona-Konjunkturpakets hat das BMU außerdem die Förderquoten in allen Bereichen der Kommunalrichtlinie um zehn Prozentpunkte angehoben und die Eigenmittelanteile gesenkt.

Investitionen in den Radverkehr fördern lassen

Andere Kommunen, die besonders fahrradfreundlich sein wollen, sind schon eine Etappe weiter: Sie haben bereits ein Mobilitätskonzept vorliegen oder wollen auf konkrete Bedarfe und Wünsche der Bevölkerung reagieren und in den Radverkehr investieren. Ein Mobilitätskonzept ist keine Voraussetzung für die Förderung investiver Maßnahmen.

die Kumulierung von Bundes- und Landesmitteln möglich: Rund 370.000 Euro sind Fördermittel aus der NKI; den restlichen Betrag steuert das Land Schleswig-Holstein bei – der Ausbau gilt als „Leitprojekt der integrierten ländlichen Entwicklung im Bereich ländlicher Tourismus“. Sicherheit für Radfahrende können Kommunen auch schaffen, indem sie auf bestehenden oder geförderten Radwegen für gute Sichtverhältnisse sorgen. Über die Kommunalrichtlinie fördert das BMU hocheffiziente Beleuchtungstechnik in Kombination mit der Installation einer Regelungs- und Steuertechnik für eine adaptive Nutzung der Beleuchtungsanlage. Bestehende Wege können nicht nur

Nachhaltige Mobilität über die Kommunalrichtlinie fördern lassen, z.B.:



Investive Maßnahmen zur Verbesserung des Radverkehrs im Überblick. © SK:KK

Der Bau neuer Radwege oder -schnellwege ist als Maßnahme besonders effektiv, wenn damit das bestehende Wegenetz verbessert oder erweitert wird. Ein solcher Lückenschluss erfolgt aktuell zum Beispiel zwischen den Gemeinden Malente und Kirchnüchel. Ab dem Sielbecker Moor wird voraussichtlich im Frühjahr 2022 ein neuer, vier Kilometer langer Streckenabschnitt befahrbar sein. Rund 1,6 Millionen Euro lässt sich die Region die neue Verbindung kosten. Für die Finanzierung war

ausgeleuchtet, sondern auch optimiert – beispielsweise verbreitert – oder saniert werden. Mit Förderung über die NKI konnte die Gemeinde Halstenbek einen Radweg, der von vielen Schülerinnen und Schülern der örtlichen Schulen genutzt wird, sanieren und so für mehr Komfort und Sicherheit sorgen. Knapp 10.000 Euro an Fördermitteln erhielt der Kreis Pinneberg dafür.

Die Liste weiterer förderfähiger Maßnahmen zur Verbesserung der Radverkehrssituation ist lang. Die Stadt Heide hat bei der Umsetzung ihres Radverkehrskonzepts unter anderem eine Fahrradstraße ausgewiesen – rund 30 Prozent der Investitionskosten hat der Bund übernommen. Mithilfe der NKI können Kommunen außerdem Knotenpunkte fahrradfreundlich umgestalten, mit Radfahr- und Schutzstreifen für mehr Sicherheit und mit Wegweisungssystemen für Radverkehrsrouten für mehr Orientierung sorgen. Seit 1. Januar 2021 sind außerdem neue Fahrradbrücken sowie Über- und Unterführungen Teil des Förderkatalogs. Ebenfalls über die Kommunalrichtlinie förderfähig sind Mobilitätsstationen, die den Umweltverbund stärken und verschiedene Verkehrsmittel miteinander verknüpfen. Die Gemeinde Wankendorf hat

Klimaschutz rechnet sich – Förderquoten im Rahmen der Kommunalrichtlinie

Maßnahmen im Bereich nachhaltige Mobilität	Förderung	Förderung für finanzschwache Kommunen	Erhöhung der Förderquote durch Konjunkturpaket
Fokusberatung	65 %	90 %	10 %
Klimaschutzkonzept und -management	65 %	90 %	10 %
Investive Maßnahmen	40 %	60 %	10 %

Überblick über Förderquoten der Kommunalrichtlinie. © SK:KK

eine solche Mobilitätsstation am Zentralen Omnibusbahnhof errichtet. Rund ein Drittel der Kosten von insgesamt 120.000 Euro konnten über Fördermittel des BMU gedeckt werden. Eine Option für Kommunen, die auf Digitalisierung setzen wollen: Zuschüsse werden auch für technische Maßnahmen zur Einführung „grüner Wellen“ für den Rad- und Fußverkehr an Ampeln sowie für die Nutzung oder Beschaffung smarter Datenquellen zur intelligenten Verkehrssteuerung gewährt.

Sichere und trockene Stellplätze für Fahrräder schaffen

Sicher und schnell von A nach B zu kommen ist für Radfahrende die eine Sache – einen ebenso sicheren und zentralen Abstellort für die Räder zu finden, die andere. Das BMU fördert über die Kommunalrichtlinie deshalb den Bau von Radabstellanlagen und Fahrradparkhäusern. Seit diesem Jahr werden auch E-Bike-Nutzende berücksichtigt: Die Fördermöglichkeiten umfassen nun auch Schließfächer mit Ladeinfrastruktur (Standardsteckdosen). Die Abstellanlagen sollten für Bürger/-innen frei zugänglich sein, können sich aber beispielsweise auch auf dem Gelände einer Bildungseinrichtung befinden. So geschehen in der Gemeinde Rellingen, wo an der Caspar-Vogt-Schule eine überdachte Radabstellanlage mit einer Fördersumme von 130.000 Euro bedacht wurde.

Um auch an Bahnhöfen ausreichend Radabstellanlagen bereitzustellen, hat das BMU gemeinsam mit der Deutschen Bahn (DB) die Bike+Ride-Offensive ins Leben gerufen. Dafür stellt das Unternehmen den Kommunen die Flächen mietfrei zur Verfügung und unterstützt sie bei Planung, Lieferung und Montage der Anla-

gen. Das BMU unterstützt bei der Finanzierung und übernimmt bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. So konnte beispielsweise die Stadt Ratzeburg im Rahmen der B+R-Offensive Sammel-schließanlagen am Bahnhof installieren und einen Zuschuss von 63.000 Euro über die Kommunalrichtlinie erhalten.

Innovative Projekte: Förderaufruf Klimaschutz durch Radverkehr

Viele Möglichkeiten und Maßnahmen, die alle eines gemeinsam haben: Investitionen in gute Radverkehrsinfrastruktur zahlen sich doppelt aus. Kommunen können nicht nur ihre Bürger/-innen motivieren, aufs Rad zu steigen und etwas für die eigene Gesundheit zu tun. Immer wenn der eigene PKW dafür stehen bleibt, wirkt sich das auch positiv auf die CO₂-Bilanz und die Lebensqualität vor Ort aus. Damit klimafreundliche Mobilität auch abseits der bekannten (Rad-) Wege gedacht wird und sich innovative Lösungsansätze und neue Ideen verbreiten können, hat das BMU den Förderaufruf „Klimaschutz durch Radverkehr“ ins Leben gerufen. Finanziell unterstützt werden innovative Modellprojekte, die das Radfahren im Alltag, in der Freizeit oder für den Liefer- und Transportverkehr noch attraktiver machen. Gerade im Logistikbereich sind die Potenziale zur Einsparung von Treibhausgasemissionen hoch.

Um klimafreundliche Logistiklösungen noch weiter voranzubringen, hat das BMU in diesem Jahr zwei weitere Förderrichtlinien veröffentlicht. Gefördert wird seit 1. März 2021 zum einen die Anschaffung von E-Lastenrädern und Lastenanhängern mit elektrischer Antriebsunterstützung für den fahrradgebundenen Lastenverkehr in Industrie, Gewerbe, Handel,

Dienstleistungen und im kommunalen Bereich. Von der Förderung im Rahmen der E-Lastenfahrrad-Richtlinie können Unternehmen mit kommunaler Beteiligung, Kommunen und weitere Akteurinnen und Akteure wie Hochschulen, Verbände und Vereine profitieren. Zum anderen besteht seit Anfang März die Möglichkeit, Zuschüsse für sogenannte Mikro-Depots zu beantragen, die dezentral verteilt sind und genutzt werden können, um Waren und Sendungen vor finaler Zustellung zwischenzulagern und dann für „die letzte Meile“ auf Lastenräder umzuschlagen.

Beratend an Ihrer Seite: Das SK:KK

Zu den Fördermöglichkeiten der NKL berät das Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz (SK:KK) am Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) im Auftrag des BMU telefonisch unter 030 39001-170 und unter skkk@klimaschutz.de.

Für Fragen zur Antragstellung können Interessierte sich an den Projektträger Jülich (PtJ) wenden. Das Team unterstützt beim Antragsprozess, etwa durch Vermittlung sogenannter Antragspatinnen und Antragspaten und steht in wöchentlichen Online-Sprechstunden gemeinsam mit dem SK:KK Rede und Antwort zu den Förderungsschwerpunkten der Kommunalrichtlinie.

Alle Informationen zum umfassenden Beratungsangebot der NKL und die passenden Kontaktdaten finden sich unter www.klimaschutz.de/beratung. Antragsberechtigungen und Förderquoten im Rahmen der Kommunalrichtlinie (www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie) lassen sich mithilfe des Förderlotsens unter www.klimaschutz.de/foerderlotse mit wenigen Klicks in Erfahrung bringen.

Rechtsprechungsberichte

OLG Nürnberg: Tierhalterin zahlt für Feuerwehreinsatz zur Hunderettung aus Wohnmobil

Ein Tierhalter, welcher bei großer Hitze seinen Hund in einem Wohnmobil zurücklässt, kann keinen Ersatz für Schäden verlangen, die dadurch entstanden sind, dass Rettungskräfte gewaltsam das Wohnmobil geöffnet haben. Eine entsprechende Entscheidung des Landgerichts Nürnberg-Fürth hat Bestand. Die betroffene Tierhalterin nahm auf einen Hinweisbeschluss des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 15.07.2019 (Az.: 4 U 1604/19) ihre Berufung gegen das landgerichtliche Urteil zurück.

Die Klägerin wollte im August 2018 mit ihrer Familie ein Zweitliga-Fußballspiel in Fürth besuchen. Sie war mit ihrem Wohnmobil unterwegs und stellte dieses auf einem Supermarktparkplatz in der Nähe des Stadions ab. In dem Wohnmobil ließ sie ihren Mini-Yorkshire-Terrier zurück, während sie das um 15.30 Uhr beginnende Fußballspiel besuchte. Es herrschten Außentemperaturen von über 35 Grad Celsius. Jemand bemerkte den Hund in dem Wohnmobil und verständigte die Polizei. Diese versuchte zunächst, den Hund über die Dachluken des Wohnmobils zu befreien, was ihr jedoch nicht gelang. Die anschließend verständigte Be-

rufsfeuerwehr der Stadt Fürth öffnete gewaltsam die Tür des Wohnmobils, da sie davon ausging, dass der Hund gefährdet sei.

Die Klägerin verlangt von der Stadt Fürth Schadenersatz für die Beschädigung des Wohnmobils in Höhe von 2.256,23 Euro. Sie ist der Auffassung, dass keine Gefahr für das Tier bestanden habe. Die beiden Dachluken des Wohnmobils seien geöffnet gewesen, zudem sei der Hund ausreichend mit Wasser und mit Eiswürfelherzen versorgt gewesen.

Die beklagte Stadt Fürth ist der Auffassung, dass der Einsatz der Feuerwehr rechtmäßig gewesen sei und der Klägerin

kein Anspruch auf Ersatz der entstandenen Schäden zustehe. Der Hund habe gehehelt und gewinselt und sei aufgeregt im Wohnmobil hin- und hergelaufen. Das Fahrzeug habe in der prallen Sonne gestanden. Es sei auch nicht absehbar gewesen, wann die Klägerin zu dem Wohnmobil zurückkehren werde. Aus diesem Grund hätten sich die Feuerwehrleute entschlossen einzugreifen, um das aus ihrer Sicht gefährdete Tier zu retten.

Das LG Nürnberg-Fürth hat die Klage abgewiesen. Der Einsatz der Feuerwehrleute sei rechtmäßig gewesen. Für die vor Ort befindlichen Beamten der Polizei und Mitarbeiter der Berufsfeuerwehr habe sich eine Situation einer Tierwohlgefährdung gezeigt.

Gegen dieses Urteil des LG Nürnberg-Fürth hat die Klägerin Berufung zum Oberlandesgericht Nürnberg eingelegt und beantragt, ein Sachverständigengutachten zu beauftragen, das belegen sollte, dass eine tatsächliche Gefährdung des Tieres zu keinem Zeitpunkt bestanden habe. Das OLG Nürnberg hat im Rahmen eines Hinweisbeschlusses deutlich gemacht, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg habe. Insbesondere sei es nach Auffassung des OLG nicht notwendig, das beantragte Sachverständigengutachten einzuholen, da aus Sicht der handelnden Feuerwehrleute zumindest eine Anscheinsgefahr im Hinblick auf das Wohl des Hundes vorgelegen habe. Die Klägerin habe diese Anscheinsgefahr selbst verursacht, weil sie bei sehr großer Hitze das Tier alleine im Fahrzeug zurückgelassen habe.

Die Maßnahme der Feuerwehr sei auch verhältnismäßig gewesen. Insbesondere hätten die Einsatzkräfte nicht erst durch einen Ausruf im Stadion versuchen müssen, die Halterin zum Fahrzeug zu holen. Zum einen sei nach außen nicht erkennbar gewesen, wo sich die Klägerin befand, zum anderen wäre durch einen solchen Ausruf viel Zeit vergangen. Die Klägerin hat die Berufung aufgrund des Hinweises des OLG Nürnberg zurückgenommen.

VGH Kassel:

Abbrucharbeiten an Feuerwehrgerätehaus können im Einzelfall Feuerwehrdienst sein

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel hat in einem Berufungsverfahren den Anspruch eines Arbeitgebers auf Ersatz von Lohnfortzahlungen gegen eine Gemeinde wegen der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers bejaht, der als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an Abrissarbeiten am Feuerwehrgerätehaus teilgenommen und sich dabei verletzt hatte. Der VGH erachtete in seinem Urteil vom 20.07.2017 (Az.: 5 A 911/16) die Abrissarbeiten als feuerwehrdienstlich veranlasst.

Die Klägerin ist die Arbeitgeberin eines Mitglieds der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der beklagten Gemeinde Wohratal (Ortsteilfeuerwehr Langendorf). Die Gemeinde wehrt sich mit ihrer Berufung gegen die in erster Instanz erfolgreiche Klage der Klägerin auf Ersatz von Lohnfortzahlungen wegen der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit dieses Arbeitnehmers.

Der Arbeitnehmer erlitt bei an einem Samstag stattfindenden Bau- beziehungsweise Abrissarbeiten am Feuerwehrgerätehaus Langendorf einen Unfall, bei dem er Rippenbrüche erlitt und in dessen Folge er für sechs Wochen arbeitsunfähig war. Die feuerwehrdienstliche Veranlassung der Arbeiten ist zwischen den Beteiligten streitig. Die Kosten der Heilbehandlung des Arbeitnehmers übernahm die kommunale Unfallversicherung, nicht jedoch die Kosten, die der Klägerin für die Lohnfortzahlung (5.860,33 Euro) entstanden. Die Gemeinde lehnte gegenüber der Klägerin die Erstattung mit der Begründung ab, der Unfall habe sich nicht während des Feuerwehrdienstes, sondern bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen des Umbaus des Gerätehauses durch Bürger sowie durch den Feuerwehrverein ereignet.

Mit Urteil vom 25.02.2016 hatte das VG Gießen die Gemeinde verurteilt, an die Klägerin 5.860,33 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen. Der Klägerin stehe der geltend gemachte Anspruch auf Ausgleich der Lohnfortzahlungskosten für den Arbeitnehmer aus übergegangenem Recht zu. Der Hessische VGH hat das Urteil des VG im Ergebnis bestätigt und die Berufung der Gemeinde zurückgewiesen. Die Klägerin könne Zahlung in Höhe der Klageforderung aus § 11 Abs. 8 Satz 2 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) verlangen. Nach den zwischen den Beteiligten unstreitigen und den vom VG festgestellten Tatsachen stehe für den VGH fest, dass die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers im Sinne von § 11 Abs. 8 Satz 2 HBKG auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist. Die von ihm geleistete Arbeit im Zuge von Abbruch- und Umbauarbeiten am Feuerwehrhaus, die - insoweit unstreitig - die Arbeitsunfähigkeit bedingt hat, gehöre zum Dienst in der Feuerwehr.

Der Begriff des Dienstes in der Feuerwehr beziehungsweise des Feuerwehrdienstes sei im hessischen Brand- und Katastrophenschutzrecht nicht genauer definiert, führt der VGH aus. Als Dienst in der Feuerwehr könnten im Einzelfall und zusätzlich zum enger definierten Bereich der nach außen gerichteten Tätigkeiten der Einsätze, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen alle Tätigkeiten zählen, die intern zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Feuerwehrbetriebs erforderlich

sind. Dies könnten nach den maßgeblichen Umständen des Einzelfalles neben der Pflege und Wartung von Ausrüstungsgegenständen, Fahrzeugen, Geräten und der Unterkunft auch Abbruch- und Umbaumaßnahmen am Feuerwehrhaus sein.

VG Aachen:

Mehrfach vorbestrafter Feuerwehrmann durfte aus freiwilliger Feuerwehr ausgeschlossen werden

Das VG Aachen hat mit Beschluss vom 20.01.2020 (Az.: 1 L 13/20) im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes den Ausschluss eines 55-jährigen Antragstellers aus der Freiwilligen Feuerwehr, der er seit 1978 angehört, bestätigt. Zur Begründung führte das Gericht an, dass dem Antragsteller nach zahlreichen strafrechtlichen Verurteilungen ein schweres Dienstvergehen vorgehalten werden könne, das den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr rechtfertige.

Schwere Dienstvergehen seien nach den einschlägigen Rechtsvorschriften Straftaten, die die im Feuerwehrdienst erforderliche besondere Vertrauenswürdigkeit in Frage stellen, insbesondere Diebstahl und Unterschlagung, führte das VG weiter an. Der Antragsteller sei nachweislich wegen zahlreicher Straftaten, unter anderem Betrug und Urkundenfälschung sowie Geldwäsche, über einen Zeitraum von 27 Jahren verurteilt worden, und zwar in den Jahren 1990, 1993, 1997, 2015, 2017 und 2018. Zuletzt sei er wegen Urkundenfälschung verurteilt worden, seine Bewährungszeit laufe bis Oktober 2021.

Die dauerhafte Rechtsuntreue, die der Antragsteller damit belege, rechtfertige die Entscheidung der Behörde, seine besondere Vertrauenswürdigkeit in Frage zu stellen, auch wenn er nicht wegen Diebstahls oder Unterschlagung verurteilt worden sei, so das VG. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bildeten eine Gefahrengemeinschaft, die ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis erfordere und im Einsatzfall in besonderer Weise auf ein kameradschaftliches Zusammenwirken angewiesen sei, bei dem sich die Mitglieder aufeinander verlassen können müssen. Dass dieses Vertrauensverhältnis angesichts der offenkundigen Einstellung des Antragstellers, sich an strafbewehrte Regeln nicht durchweg halten zu wollen, gestört sei, habe die Behörde nachvollziehbar ausgeführt.

Die Behörde habe von den vermehrten strafgerichtlichen Verurteilungen des Antragstellers auch auf dessen fehlende charakterliche Eignung schließen dürfen. Dabei habe sie zugunsten des Antragstellers berücksichtigt, dass er sich häufig in schwierigen privaten oder beruflichen Situationen befunden habe. Insoweit stelle sie aber zu Recht die Frage, ob mit erneutem strafrechtlichen Verhalten bei ansteh-

henden Schwierigkeiten privater oder beruflicher Art zu rechnen sei.

VG Koblenz:

Keine Fehlalarm-Kostenpauschale für Feuerwehreinsätze nach Brandmelderauslösung durch angebranntes Essen

Die Stadt Bad Kreuznach durfte von der Betreiberin zweier Seniorenzentren keine Fehlalarm-Kostenpauschalen für Einsätze der Feuerwehr erheben, die nach starker Rauchentwicklung unter anderem durch angebranntes Essen auf einer angelassenen Herdplatte durch ausgelöste Brandmelder veranlasst worden waren. Dies hat das Verwaltungsgericht Koblenz mit Urteil vom 09.01.2018 (Az.: 3 K 376/17.KO) entschieden. Ein die Kostenpauschale rechtfertigender Fehlalarm habe jeweils nicht vorgelegen.

Die Klägerin betreibt zwei Seniorenzentren, in denen sie Appartements für betreutes Wohnen anbietet. Alle Wohnungen in den Einrichtungen sind mit Brandmeldern ausgerüstet, die im Zeitraum von Juni bis November 2014 in fünf Fällen Alarm auslösten. Ursache war nach den Brandberichten jeweils eine starke Rauchentwicklung, die durch angebranntes Essen auf einem eingeschalteten Herd und durch verbrannte Toasts oder Waffeln in einem Toaster ausgelöst wurde. Nach der Alarmierung schalteten Mitarbeiter der

Senioreneinrichtung die Geräte aus und öffneten danach die Fenster, um zu lüften. Dadurch zog der Rauch ab.

Allerdings rückte stets die Bad Kreuznacher Feuerwehr in unterschiedlicher Mannschaftsstärke aus. Am Einsatzort setzten Angehörige der Feuerwehr lediglich die ausgelöste Brandmeldeanlage zurück, um deren Funktionalität auch zukünftig zu gewährleisten. Die Stadt Bad Kreuznach verlangte von der Betreiberin der Senioreneinrichtung für jeden der fünf Feuerwehreinsätze 601,14 Euro. Zur Begründung führte sie aus, die Kostenpauschale bei einem Fehlalarm betrage ausweislich ihrer Feuerwehrsatzung 597,64 Euro und die Zustellungskosten machten 3,50 Euro aus. Die Klägerin erhob nach erfolglosem Widerspruch Klage beim VG.

Das VG hat der Klage stattgegeben. Sämtliche fünf Kostenbescheide seien rechtswidrig. Nach den rechtlichen Grundlagen könnten Kosten erhoben werden, wenn eine Brandmeldeanlage einen Falschalarm auslöse. Dies sei hier aber nicht der Fall gewesen. Unbeaufsichtigtes Kochgut auf einer eingeschalteten Herdplatte oder Backwaren in einem Toaster, die sich verfängen hätten, könnten ohne Eingriff in den Geschehensablauf zu einer erheblichen Rauchentwicklung führen. Dadurch könnten ältere oder gebrechliche Menschen in ihrer Gesundheit erheblich beeinträchtigt werden. Zudem sei es nicht ausgeschlossen, dass es bei solchen Vor-

fällen auch zu einem Brandereignis in einem Zimmer kommen könne. Dass in einer solchen Situation die Brandmeldeanlage auslöse, sei gerade deren bestimmungsgemäße Funktion, sodass kein Fehlalarm vorgelegen habe.

Darüber hinaus sei auch die in der Feuerwehrsatzung festgelegte Pauschale rechtswidrig, so das VG in seiner Begründung weiter. Zwar könne eine Kommune nach den gesetzlichen Bestimmungen einen Kostenersatz bei Fehlalarm durch Satzung regeln und hierfür Pauschalbeträge festsetzen. Allerdings müsse sich die Höhe dieser Beträge an den tatsächlichen Aufwendungen orientieren und das Kostendeckungsprinzip beachten. Die Kalkulation der Pauschale in Höhe von 597,64 Euro beruhe nicht auf dem tatsächlichen Personal- und Sacheinsatz der Feuerwehr, sondern orientiere sich an allgemeinen Alarmierungsplänen, wonach je Einsatz 21 Feuerwehrleute und vier Fahrzeuge zum Einsatz kommen sollten. Von daher sei die Pauschalierung schon nicht methodisch fehlerfrei erfolgt. Hinzu komme, dass in den hier vorliegenden Fällen stets weniger als vier Fahrzeuge mit überwiegend weniger als zehn Feuerwehrleuten ausgerückt seien. Angesichts dessen sei die in der Feuerwehrsatzung festgelegte Pauschale nicht mit dem Kostendeckungsprinzip zu vereinbaren. Dies führe ebenfalls zur Rechtswidrigkeit der angegriffenen Bescheide.

Aus dem Landesverband

Infothek

Neue Online-Datenbank mit über 1500 Projekten liefert Beispiele für Programme der ländlichen Entwicklung - Förderung bleibt auf hohem Niveau

Die Digitalisierung macht es möglich und stärkt die Ländliche Entwicklung: In einer neuen „Online-Projektdatenbank SH“ der Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e. V. (ALR) werden vielfältig auswertbar 1.516 Förderprojekte im Zeitraum von 2014 bis heute dokumentiert, von denen die meisten über die 22 AktivRegionen in Schleswig-Holstein initiiert wurden.

Von den 1.516 erfassten Projekten sind über 200 Ortskern-Entwicklungskonzepte. „Wir wissen schon heute, dass in den kommenden Jahren noch viele weitere folgen werden – und dass aus jedem gleich mehrere, für die Kommune jeweils

wichtige Schlüsselprojekte generiert werden. Darauf müssen wir als Land vorbereitet sein, um die Selbststärkung unserer Dörfer und Städte in den ländlichen Räumen mit Fördergeldern unterstützen zu können“, betonte Innenministerin Sabine Sütterlin-Waack anlässlich des Starts der Datenbank.

„Ein Blick auf das bereits Erreichte macht Mut für Neues“, betonte Hermann-Josef Thoben, Vorsitzender der Akademie für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e. V. (ALR). Deshalb sei die jetzt freigeschaltete Online-Projektdatenbank der ALR nicht nur die beeindruckende Dokumentation des bisher Geleisteten, sondern ein Fundus überzeugender Ideen, die in der europäischen Förderperiode 2014 bis 2020 im nördlichsten Bundesland angeschoben, umgesetzt und durch

Fördermittel der Integrierten Ländlichen Entwicklung mitfinanziert worden seien. Was dabei deutlich erkennbar werde, so Thoben, sei der Vorteil der schleswig-holsteinischen Strukturen mit seinen über 1.100 selbstständigen Kommunen.

Im Einzelnen sind folgende Förderprogramme dabei genutzt worden:

- **780 Projekte mit ELER-LEADER in AktivRegionen**

AktivRegionen: entstanden aus einer Gemeinschaftsinitiative der Europäischen Union, nach dem so genannten LEADER-Konzept (Liaison entre actions de développement de l'économie rurale – Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft) ELER: Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

- **75 Projekte mit ELER-ILE:**

Leitprojekte Integrierte ländliche Entwicklung in den Handlungsfeldern Nah-

versorgung, Bildung, Erhaltung des kulturellen Erbes, ländlicher Wegebau und ländlicher Tourismus.

- **618 Projekte mit GAK** (hierunter auch die neuen kleinen, aber sehr beliebten GAK-Regionalbudget-Projekte) GAK: „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ – ein vom Bund und den Ländern finanziertes Förderprogramm im Verhältnis 60/40.
- **43 Projekte mit BULE** Bundesprogramm Ländliche Entwicklung; Das Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE) fördert Modellprojekte und -regionen, Wettbewerbe, Forschung und den Wissenstransfer zu Fragestellungen der ländlichen Entwicklung.

Der weitaus größte Teil der Projekte entstammt demnach den Aktivitäten der 22 AktivRegionen. Neben den eigenen Grundbudget-Projekten (780) koordinieren die AktivRegionen auch die Umsetzung der GAK-Regionalbudget-Projekte. Es existieren bereits zahlreiche gute Beispiele für solche Kooperationen, die in der neuen ALR-Datenbank dokumentiert sind.

Die „Online-Projektdatenbank SH“ ist kartenbasiert und ermöglicht Interessierten, sich generell zu informieren oder gezielt zu suchen. So kann nach Förderprogrammen, Themen oder geografisch gefiltert werden. Zu jedem Projekt gibt es einen Steckbrief mit Kurzinformationen, Gesamtkosten, Fördersumme und weiterführenden Informationen. Außerdem gibt es Grundsatzinformationen zu den Förderprogrammen, jeweils mit Ansprechpartner/-innen und entsprechenden Links.

Die Online-Projektdatenbank SH ist erreichbar unter:
www.alr-sh.de/foerdermoeglichkeiten/interaktive-projektkarte-sh/

Lokale Investitionsberatung für Kommunen - IB.SH kooperiert mit EIB und Europäischer Plattform für Investitionsberatung

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) beteiligt sich als schleswig-holsteinische Netzwerkpartnerin an der Europäischen Plattform für Investitionsberatung (EIAH). Einen entsprechenden Vertrag haben die Europäische Investitionsbank (EIB) und die IB.SH im Mai 2021 unterzeichnet. Danach bietet die IB.SH Kommunen eine kostenlose Beratung bei Infrastrukturprojekten, integrierter Quartiersentwicklung sowie Energie- und Klimaschutzvorhaben an.

Mit der geförderten Beratung will die IB.SH schleswig-holsteinische Kommunen unterstützen, nachhaltige und finanziell

tragfähige Projekte vorzubereiten und umzusetzen sowie dafür Förder- und Finanzierungsmittel zu akquirieren. Zudem soll der Wissensaustausch und Kompetenzaufbau bei den Kommunen gefördert werden.

„Mit dem Beratungsangebot wollen wir unsere Kommunen in den Bereichen öffentliche Infrastruktur, Energie und Klimaschutz sowie integrierte Stadt- und Landentwicklung fördern. Mit den Fachleuten aus dem IB.SH Infrastruktur-Kompetenzzentrum sowie aus der Quartiersentwicklung und der Energieagentur der IB.SH können wir den Kommunen für ihre Projekte eine kompetente Unterstützung anbieten“, sagte der Vorstandsvorsitzende der IB.SH, Erk Westermann-Lammers. Die folgenden Ziele werden mit der geförderten Projektberatung verfolgt:

- Transparenz bei Investitionsentscheidungen schaffen
- Bewusstsein für nachhaltige Beschaffung und den Lebenszyklusansatz stärken
- Ressourcen optimal nutzen und Energieeffizienz fördern
- Projekte auf die demografische Entwicklung ausrichten

Mit dem Beratungsangebot können sich Kommunen von der IB.SH unterstützen lassen bei:

- Bedarfsanalyse, Konzeptentwicklung und Machbarkeitsstudien
- Bewertung von Finanzierungspotenzial und Einbindung von Fördermitteln
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Szenarioanalysen u.ä.
- Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren
- Schulungen, Workshops und Informationsveranstaltungen

Die Europäische Plattform für Investitionsberatung (EIAH) <https://eiah.eib.org/> ist eine gemeinsame Initiative der EIB und der EU-Kommission und Teil der Investitionsoffensive für Europa. Die Plattform ist eine zentrale Anlaufstelle für umfassende Beratungsleistungen und technische Hilfe. Sie hilft dabei, Projekte in der Europäischen Union zu identifizieren, vorzubereiten und zu entwickeln. Der Aufbau von Partnerschaften in ganz Europa ist eine Priorität des EIAH. Die Plattform unterstützt nationale Förderbanken und -institutionen dabei, ihre Beratungskapazitäten auszubauen und so Investitionen vor Ort zu stärken.

Die IB.SH berät, fördert und finanziert Unternehmen, Privatpersonen, Kommunen und öffentliche Einrichtungen in Schleswig-Holstein. Als zentrales Förderinstitut des Landes setzt sich die IB.SH für Wachstum, Fortschritt und dauerhaft gute Lebensbedingungen in Schleswig-Holstein ein.

Weitere Informationen zur Investitionsbe-

ratung und Ansprechpartner finden sich auf der Homepage der IB.SH www.ib-sh.de unter dem Suchbegriff „EIAH“ oder über folgenden Link ein:

<https://www.ib-sh.de/produkt/lokale-investitions-und-projektberatung-eiah/>

Kontaktdaten:

Patrick Woletz,
Infrastruktur-Kompetenzzentrum IB.SH
Joachim Krabbenhöft,
Infrastruktur-Kompetenzzentrum IB.SH
E-Mail: projektberatung@ib-sh.de

Fairpachten – Für mehr Naturschutz auf kommunalen Äckern, Wiesen und Weiden

Die Förderung der Artenvielfalt und der Schutz von Böden und Gewässern sind wesentliche Aufgaben auch von Kommunen. Gerade in der Landwirtschaft haben Kommunen die Möglichkeit, sich für mehr Naturschutz auf ihren Flächen einzusetzen und in Zusammenarbeit mit ihren Pächterinnen und Pächtern eine natur schonende Bewirtschaftung umzusetzen. Vom Anlegen von Blühstreifen bis hin zu mehrjährigen Fruchtfolgen und dem Verzicht auf Pestizide gibt es eine Vielzahl an Naturschutzmaßnahmen, die in Pachtverträgen vereinbart werden können.

Das Projekt „Fairpachten“ der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe bietet dazu ein kostenloses, unverbindliches Beratungs- und Informationsangebot für alle, die sich in ihrer Kommune engagieren und sich mehr Natur auf kommunalen Äckern, Wiesen und Weiden wünschen. Im persönlichen Gespräch informieren die zuständigen Regionalberaterinnen und Regionalberater über verschiedene Naturschutzmaßnahmen, die zu den örtlichen Gegebenheiten passen, und geben Hilfestellungen, wie sich diese im Pachtvertrag vereinbaren lassen.

„Eine gute Möglichkeit ist zum Beispiel ein Maßnahmenkatalog, in dem die Kommune sechs bis acht Naturschutzmaßnahmen den Landwirtinnen und Landwirten zur Auswahl anbietet. Eine andere Möglichkeit ist, eine oder zwei Naturschutzmaßnahmen auszuwählen, die auf allen kommunalen Pachtflächen umgesetzt werden können. Das ist unkompliziert und lässt sich gut nachvollziehen“, sagt Lena Haeberlein, Fairpachten-Regionalberaterin für Schleswig-Holstein.

Auf Wunsch werden außerdem passende Vertragsvorlagen zur Verfügung gestellt. Auf dieser Grundlage können Kommunen gemeinsam mit ihren Pächterinnen und Pächtern Maßnahmen für mehr Artenvielfalt vereinbaren – Hand in Hand für die Natur.

„Wir sind sehr gut durch Fairpachten beraten worden – schon jetzt nutzen wir die

Bewirtschaftungshinweise zum Beispiel bei der Vergrößerung einer Streuobstwiese. In Zukunft wollen wir bei Verlängerung und Abschluss neuer Pachtverträge noch stärker ökologische Aspekte berücksichtigen“, sagt Katharina Marr-Klipfel von der Gemeinde Ammersbek, die im November 2020 von Regionalberaterin Lena Haeberlein beraten wurde.

Sie sind in Ihrer Kommune aktiv und haben Interesse an dem Beratungsangebot? Dann rufen Sie gerne an! Mehr Informationen zum Projekt erhalten Sie auch bei einem Online-Vortrag mit Regionalberaterin Lena Haeberlein. Wann: 09. August, 15. September und 12. Oktober 2021 um jeweils 19 Uhr Wo: Online über Zoom

Bitte melden Sie sich vorab per E-Mail an: fairpachten@NABU.de

Kontakt:

Lena Haeberlein
Regionalberaterin Schleswig-Holstein
Mail: Lena.Haeberlein@NABU.de
Tel: 01577 0449122
www.fairpachten.org/kommunen

Termine:

<u>31.08.2021:</u>	Besprechung der Geschäftsführer der Kreisverbände des SHGT
<u>08.09.2021:</u>	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT
<u>08.09.2021:</u>	18. Norddeutsche Kanalsanierungstage auf der NordBau
<u>08. + 09.09.2021:</u>	Praxis-Forum Kommunal- und Umwelttechnik auf der NordBau
<u>14.09.2021:</u>	Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT
<u>16.09.2021:</u>	Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des SHGT
<u>18.09.2021:</u>	Aktion „Unser sauberes Schleswig-Holstein“
<u>22.09.2021:</u>	Landesvorstand des SHGT
<u>22.09.2021:</u>	Parlamentarischer Abend der Kommunalen Landesverbände
<u>10.11.2021:</u>	12. Klima- und Energiekonferenz des SHGT
	Änderungen durch das Coronavirus vorbehalten

Gemeinden und ihre Feuerwehr

Landesfeuerwehrverband: Wir fördern gute Ideen in Gemeinden

jungen Führungskräften zu einem Umdenken im Wettbewerb um neue Mitglieder geführt und viele positive Reaktionen ausgelöst. Anstelle des Damoklesschwertes

Um neue Mitstreiter für das erfüllendste und schönste Ehrenamt der Welt zu gewinnen, bedarf es heute weitaus mehr als „Tage der offenen Tür“, Schnupperabende oder Appelle. Kreative Ideen sind gefragt, das Herausstellen der vielen Mehrwerte, die eine Feuerwehrmitgliedschaft bringt und alles natürlich am besten im persönlichen Kontakt. Zugegeben: Letzteres war in den letzten eineinhalb Jahren nahezu unmöglich.

Der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein hat sich die Themen „Mitgliederwerbung“ und „Halten bestehender Mitglieder“ seit über 15 Jahren zu einem Schwerpunkt gemacht. Viele – auch ungewöhnliche – Aktionen und das Erstellen vieler Werbemittel und -motive hat es in den letzten Jahren als unterstützendes Handwerkszeug für die Werbearbeit vor Ort gegeben. Hier sei verwiesen auf den umfangreichen Werbemittelkatalog:

https://www.lfv-sh.de/fileadmin/download/Werbemittel/20210518_Werbemittelkatalog_2021.pdf

In Summe hat das letztlich auch bei vielen



Mit diesem Motiv traf die FF Kappeln voll ins Schwarze: Zu Wahlen werden Feuerwehrhäuser oft zu Wahllokalen. In Kappeln hatte man zur letzten Bundestagswahl die Wahlberechtigten neben der Stimmabgabe zu Informationsgesprächen ins Feuerwehrhaus eingeladen. Alle Motive und Plakate dazu wurden aus dem LfV-Lottopf entwickelt und gefördert. Diese Idee wurde mittlerweile von vielen Feuerwehren und ganzen Landkreisen aufgegriffen. Die Motive sind im LfV-Werbemittelkatalog erhältlich

„Pflichtfeuerwehr“ trat bei vielen die Einsicht ein, dass wir uns als das verkaufen müssen, was Feuerwehr ausmacht: Eine tolle Truppe, viele neue Freunde, Stärkung eigener sozialer Kompetenzen, Mehrwerte der Ausbildung in Job und Privatleben und letztlich auch viele tolle Erlebnisse, die man nur in der Feuerwehr haben kann – natürlich auch neben den nicht immer erfreulichen Einsatzerfahrungen.



Die FF Lütjensee startete mit einem örtlichen Bäcker ein „Brötchentüten-Projekt“ – bezuschusst aus dem LFV-Lottotopf

Nun ist es keine Neuigkeit, dass Aktionen gleich welcher Art in der Regel mit Kosten verbunden sind. Kosten, die kommunale Haushalte nicht immer gleich abdecken können. Ja, es ist so: Es gibt Gemeinden (= Träger der Feuerwehr), die keine Mittel für die Werbearbeit ihrer Feuerwehr ausweisen. Schade eigentlich.

Mit Anschubfinanzierungen und Unterstützungen ist der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein seit 2016 in der Lage, Ideen zur Mitgliederwerbung und -haltung zu unterstützen. Möglich macht es das Ende 2015 vom Landtag einstimmig (!) beschlossene „Gesetz zur För-



Groß war die Freude bei der FF Schwarzenbek, als sie den neuen multifunktionalen Anhänger für deren Öffentlichkeitsarbeit in Dienst stellen konnte. Maßgeblich wurde dieser aus dem LFV-Lottotopf finanziert

derung des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein e.V.“ Dieses ist auch heute immer noch bundesweit einzigartig. Damit werden die vielen Aktionen rund um die Mitgliederwerbung auch vom Land Schleswig-Holstein anerkannt und auf eine planbare Basis gestellt. Mit Geldern aus dem Zweckertrag von „Lotto Schleswig-Holstein“ ist es sehr einfach möglich, nachhaltige und auch mal intensivere Maßnahmen zu entwickeln.

Aus dem „Lottotopf“ fließen mindestens

60.000 Euro pro Jahr in Projekte der Feuerwehren vor Ort. Denn gerade vor Ort gibt es nicht selten gute Ideen und Konzepte, die wegen fehlender Mittel nicht oder nur teilweise umgesetzt werden können. Hier setzen wir mit unserer Förderung an, ermöglichen die Umsetzung und tragen die Idee raus ins Land, damit auch andere davon profitieren können.

Wenn öffentliche Gelder verteilt werden, ist natürlich ein klein wenig Formalie nötig.

Der LFV SH hat dazu aber in Abstimmung mit dem Land den Bürokratieaufwand in der Förderrichtlinie äußerst gering gehalten. Entscheidend ist immer, dass es sich um ein umfängliches Projekt handelt. Anreize bietet eine Auflistung einiger beispielhafter Maßnahmen, die unter folgendem Link nachzulesen sind:

<https://www.lfv-sh.de/mitgliederwerbung/projektfoerderung.html>

Bei der Beratung und Antragserstellung ist der LFV SH aktiv unterstützend tätig. Sobald wieder Präsenz möglich ist, sind neben der Telefonberatung auch Planungsgespräche vor Ort nach Absprache möglich. Ansprechpartner beim LFV SH ist Holger Bauer, Pressesprecher und Referent für Öffentlichkeitsarbeit, Tel. 0431 / 2000 82-16, bauer@lfv-sh.de.

Holger Bauer, LFV SH



Eine der ersten umgesetzten Maßnahmen aus der Lottotopf-Förderung: Die FF Schwentinental gestaltete aus einer dünnen Metallfolie eine Schablone, mit der eine Werbebotschaft mittels Hochdruckreiniger auf die Gehwege projiziert werden kann – fällt ins Auge, hält viele Tage und ist genehmigungsfrei. Diese Metallfolie ist mittlerweile fester Bestandteil im Werbemittelkatalog des LFV SH

Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg vom 11. Juni 2021:

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung personell und finanziell in absehbarer Zeit nicht umsetzbar

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund appelliert an Bund und Länder, den vorgesehenen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder im Kinder- und Jugendhilfegesetz in der jetzt vorliegenden Form nicht umzusetzen. Wir warnen davor, den Eltern Versprechungen zu machen, die unter den aktuellen Rahmenbedingungen voraussichtlich in absehbarer Zeit nicht erfüllt werden können. Das gesellschaftspolitische Ziel, auch in der Grundschule eine Ganztagsbetreuung anzubieten, ist ohne Zweifel richtig. Es darf beim Wechsel von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule für Familien keinen Bruch geben. Bereits jetzt

bauen die Kommunen daher im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Ganztagsangebote für Grundschulkinder in Schulen und Horten massiv aus. Ob zu diesem Zweck ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder eingeführt werden soll, ist allerdings vorrangig eine Angelegenheit der Länder, die für die schulische Bildung verantwortlich sind. Den Ländern sollte die Entscheidung zu kommen, ob die Rechtsansprüche jeweils im Schul- oder Kinder- und Jugendhilfegesetz des jeweiligen Landes geregelt werden sollten.

In jedem Fall erwarten die Kommunen eine vollständige Finanzierung der zu-

sätzlichen Belastungen für die kommunale Ebene. Sowohl die Investitionskosten als auch – in noch weitaus höherem Maße – die laufenden Betriebskosten sind durch dieses Gesetz nicht gedeckt. Bleibt es bei den Ankündigungen des Bundes und der Länder, müssten die Kommunen in den nächsten Jahren, bei ohnehin schon stark belasteten Haushalten, jährlich zusätzliche Kosten in Höhe von mehreren Milliarden Euro zusätzlich schultern.

Neben der Finanzierungsfrage ist zudem die Personalfrage nicht gelöst. Angesichts des bereits jetzt bestehenden Personalmangels im Bereich erzieherischer Berufe wird es nicht gelingen können, bis 2030 rund 800.000 zusätzliche Ganztagsplätze zu schaffen. Zumal im Hinblick auf die demografische Entwicklung in den nächsten Jahren auch viele Betreuerinnen und Betreuer das Rentenalter erreichen werden. Derzeit werden jährlich rund 35.000 Fachkräfte ausgebildet. Um den Bedarf zu decken müsste die Zahl der jährlich ausgebildeten Fachkräfte mit rund 85.000 mehr als doppelt so hoch sein.

Personalnachrichten

Axel Pietsch bleibt Bürgermeister in Kellinghusen



Am 9. Mai 2021 waren rund 6.500 Wahlberechtigte der Stadt Kellinghusen zur Bür-

germeisterwahl aufgerufen. Der Amtsinhaber Axel Pietsch (BfK) trat als einziger Kandidat an und wurde mit 85,04 Prozent im Amt bestätigt. Der gebürtige Kellinghusener hat das Amt seit 2010 inne. Der SHGT gratuliert Axel Pietsch herzlich zur Wiederwahl und wünscht für die weitere Amtszeit viel Erfolg!

Sven Partheil-Böhnke neuer Bürgermeister in Timmendorfer Strand

Nachdem im ersten Wahlgang am 16. Mai 2021 im Rahmen der Bürgermeisterwahl keiner der angetretenen Kandidaten die erforderliche Mehrheit auf sich vereinen konnte, waren die rund 7.400 Wahlberechtigten in Timmendorfer Strand am 30. Mai 2021 zur Stichwahl aufgerufen. Dabei konnte Sven Partheil-Böhnke (FDP) 52,5 Prozent der Stimmen auf sich vereinen. Die Mitbewerberin Melanie Puschadde-Freitag (CDU) erhielt 47,5 Prozent. Die



Wahlbeteiligung lag bei 43,9 Prozent. Der SHGT gratuliert Sven Partheil-Böhnke herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg!

Großkommentar zum SGB II und XII für Praxis, Wissenschaft und Rechtsprechung



Teil I: SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende

Kommentar. Loseblattausgabe

Gesamtwerk – 46. Lieferung. Stand: November 2020

Ca. 2.500 Seiten inkl. 2 Ordner. € 249,-

ISBN 978-3-17-018573-9

Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug.



Teil II: SGB XII – Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar. Loseblattausgabe

Gesamtwerk – 50. Lieferung. Stand: Februar 2021

Ca. 3.440 Seiten inkl. 2 Ordner. € 279,-

ISBN 978-3-17-018575-3

Der „Mergler/Zink“ bietet eine umfassende Kommentierung der **Grundsicherung für Arbeitsuchende** sowie der **Sozialhilfe**. Der „Mergler/Zink“ steht für eine erschöpfende Berücksichtigung und Einarbeitung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur sowie für eine rasche Umsetzung neuer Entwicklungen. Garant für kompetente Durchdringung und Aufbereitung des Stoffes ist der Autorenkreis aus Verwaltung, Hochschule, Anwaltschaft und Gerichtsbarkeit.

Adressat des „Mergler/Zink“ ist der Anwender in Sozialämtern und Arbeitsagenturen, in der Freien Wohlfahrtspflege sowie den Sozial- und Verwaltungsgerichten. Der „Mergler/Zink“ eignet sich sowohl für den Überblick als auch für die vertiefte Befassung mit sozial- (hilfe)rechtlichen Fragestellungen. Erleichtert wird das Verständnis für die Rechtsmaterie durch je eine umfassende Einführung in die beiden Sozialgesetzbücher II und XII.

Sozialrecht Kohlhammer



Das Fachmodul Sozialrecht Kohlhammer

enthält die Kommentare »Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe Teil I: SGB II und Teil II: SGB XII« digital aufbereitet und voll zitierfähig. Darüber hinaus enthält das Modul weitere bewährte Kommentare und Handbücher zum Sozialgesetzbuch und zur Sozialgerichtsbarkeit aus dem Verlag W. Kohlhammer.

Jetzt 4 Wochen kostenlos testen:

www.beck-shop.de/13387712



Leseproben und weitere Informationen:
www.kohlhammer.de

Kohlhammer
Bücher für Wissenschaft und Praxis

„Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die
Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landes-
ebene bietet sie einen umfassenden Service
für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (0431) 554857

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
– V 3168 E – Entgelt bezahlt

dataport
kommunal

Sie sorgen für die digitale
Teilhabe Ihrer Bürger*innen –
und wer sorgt für Sie?

Wir sind für Sie da unter
www.dataport-kommunal.de